

MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

www.vg-kallmuenz.de

Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Duggendorf

www.duggendorf.de



Markt Kallmünz

www.kallmuenz.de



Gemeinde Holzheim a. Forst

www.holzheim-a-forst.de



Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz · Telefon (09473) 9401-0
Telefax (09473) 9401-19
e-mail: vg.kallmuenz@realrgb.de

Öffnungszeiten: vormittags Montag mit Freitag von 8.00–12.00 Uhr
nachmittags Dienstag von 13.30–17.00 Uhr, Donnerstag von 13.30–18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe:

Kallmünz	Duggendorf	Holzheim a. Forst
Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr	Freitag von 14.00 bis 16.30 Uhr	Freitag von 14.30 bis 16.30 Uhr
Freitag von 12.30 bis 16.30 Uhr	Samstag von 9.30 bis 12.00 Uhr	Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr	von Mai bis einschl. Oktober	von Mai bis einschl. September
	Dienstag von 18.00 bis 19.00 Uhr	Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
	nur Grüngutanlieferungen	

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Kallmünz jeden Dienstag von 16.00 bis 19.30 Uhr, Mittwochsausleihe siehe Aushang Bücherei 7.45–12.15 Uhr, Donnerstag 16.30–18.30 Uhr, Ferienzeiten nur donnerstags geöffnet.

38. Jahrgang

März 2017

Nr. 3

Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz

Hör- und Sprachtest für Kinder

„pädagogisch-audiologischer Sprechtag“

Beim Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt, Sedanstraße 1, besteht die Möglichkeit, hör- und sprachauffällige Kinder vorzustellen. Die Beratung wird von Frau Vogel, einer am Institut für Hörgeschädigte in Straubing beschäftigten Lehrerin, durchgeführt.

Die Beratung ist kostenlos!

Um eine telefonische Anmeldung beim Gesundheitsamt wird gebeten, Tel.: 0941/4009-766.

Nächster Termin: Donnerstag, 30.3.2017.

Gruppenauskünfte an Parteien vor Wahlen; Widerspruch der Wahlberechtigten

In den sechs Monaten vor der Wahl dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskünfte zu Meldedaten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden. (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz – BMG).

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Geflügelpest im Landkreis Regensburg

Aktuelle Verdachtsfälle auf Geflügelpest im Landkreis Regensburg haben sich bestätigt. Das Landratsamt hat Sperrbezirke/Beobachtungsgebiete eingerichtet.

Die Allgemeinverfügungen zu den Sperrbezirken bzw. Beobachtungsgebieten können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz, Zimmer 9/10, eingesehen werden.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Geflügelpest

Erste Aufhebung von Sperrbezirken – Keine neuen Fälle von Geflügelpest im Landkreis Regensburg – Weitere Verdachtsfälle von Wildgeflügelpest in der Stadt Regensburg

Die am 30.01.2017 vom Landratsamt errichteten **Sperrbezirke** im Falle der beiden „**Wildvogel**“-**Geflügelpestfälle** wurden aufgehoben. Sie gehen ab sofort in das

jeweilige Beobachtungsgebiet (im Radius von zehn Kilometern um den Fundort der beiden Wildvögel) über. Hier gelten die Fristen bis einschließlich Mittwoch, 01.03.2017. Auf dem Gebiet der Gemeinden Pentling und Sinzing waren 20 Ortsteile vom Sperrbezirk betroffen. Um das Gebiet der Gemeinde Pettendorf hatte der Sperrbezirk auch die Märkte Laaber und Nittendorf sowie die Gemeinde Pielenhofen mit insgesamt 22 Ortsteilen eingeschlossen.

Innerhalb der „Wildvogelgeflügelpest“-Restriktionszone gilt weiterhin strikte Aufstallungspflicht. Nähere Infos zu den in der Restriktionszone geltenden Anordnungen sind der entsprechenden Allgemeinverfügung zu entnehmen. Diese ist auf der Landkreis-Homepage unter www.landkreis-regensburg.de, Rubrik Geflügelpest/PM vom 30.01.2017 als PDF-Dokument hinterlegt.

Aufhebung der „Geflügelpest“-Sperrbezirke Lappersdorf und Zeitlarn

Die Abnahme der nach Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Grobreinigung der beiden betroffenen Anwesen in Lappersdorf und Zeitlarn durch das Veterinäramt ist erfolgt. Die Fristen für die beiden „Geflügelpest“-Sperrbezirke gelten daher nur noch bis einschließlich Freitag, 03.03.2017. Danach gehen – wie schon im Fall von Pentling und Pettendorf – beide Sperrbezirke in das jeweilige Beobachtungsgebiet über. Die im Beobachtungsgebiet festgelegten Anordnungen gelten bis einschließlich Sonntag, 12.03.2017. Innerhalb der bestehenden Restriktionszonen dürfen Geflügelhalter ihren Bestand nicht verändern, es gilt strikte Aufstallungspflicht. In den Geflügelpest-Restriktionszonen dürfen gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder eingeführt noch ausgeführt werden. Nähere Infos sind der entsprechenden Allgemeinverfügung unter www.landkreis-regensburg.de, Rubrik Geflügelpest/Pressemitteilungen vom 29.01. bzw. 04.02., zu entnehmen.

Amtstierärztliche Untersuchungen in den Sperrbezirken sind abgeschlossen

Von den amtstierärztlichen Untersuchungen in den „Geflügelpest“-Sperrbezirken (Lappersdorf und Zeitlarn) sowie in den „Wildvogelgeflügelpest“-Sperrbezirken (Pentling und Pettendorf) waren insgesamt 145 Geflügelhaltungen betroffen. 61 Betriebe davon wurden labordiagnostisch untersucht, alle Proben waren negativ. Es gibt also keine weiteren Verdachtsfälle von Geflügelpest im Landkreis Regensburg.

Verlängerung des vom Landratsamt eingerichteten „Wildvogelgeflügelpest“-Beobachtungsgebietes Stadt Regensburg

In der Stadt Regensburg gibt es zwei weitere Verdachtsfälle von Geflügelpest bei Wildvögeln (Graureiher und Wildente). Aufgrund vorheriger Wildvogelfunde im Stadtgebiet (Pffaffensteiner Wehr und Steinerne Brücke) wurden bereits am 01.02.2017 beziehungsweise am 09.02.2017 Beobachtungsgebiete festgelegt, die mit Ausnahme weniger Ortsteile deckungsgleich sind. Betroffen sind seit 01.02. die Gemeinden Obertraubling, Pentling, Barbing, Pettendorf, Pielenhofen, Sinzing, Tegernheim, Wenzelbach, Wolfsegg und Zeitlarn, die Märkte Donaustauf, Lappersdorf, Nittendorf und Regen-

stauf sowie die Stadt Neutraubling mit insgesamt über 190 Ortsteilen. Hinzugekommen ist am 09.02 lediglich die Gemeinde Mintraching mit dem Ortsteil Rosenhof.

Da die Stadt Regensburg aufgrund des aktuellen Wildvogelfundes die für das Beobachtungsgebiet geltenden Fristen verlängert hat, wurde die bestehende Allgemeinverfügung des Landratsamtes ebenfalls bezüglich der entsprechenden Fristen aktualisiert. Die am 01.02. verfügte und am 09.02. erweiterte Allgemeinverfügung und die darin enthaltenen Regelungen werden bis zum 23.03.2017 verlängert. Nähere Infos sind der entsprechenden Allgemeinverfügung zu entnehmen. Diese ist auf der Landkreis-Homepage unter www.landkreis-regensburg.de, Rubrik Aktuelles als PDF-Dokument hinterlegt.

Das am 05.02. vom Landratsamt festgelegte „Wildvogelgeflügelpest“-Beobachtungsgebiet Nittenau endet am 08.03.2017. Die Fristen für die „Geflügelpest“-Beobachtungsgebiete Höllohe/Schwandorf (02.02.) und Geiselhöring/Straubing-Bogen (09.02.) sind von den zuständigen Landratsämtern noch nicht endgültig festgelegt. Bis dahin gelten die Fristen aus den entsprechenden Allgemeinverfügungen.

Hier die Restriktionszonen im Überblick

- 29.01. „Geflügelpest“-Sperrbezirk und -Beobachtungsgebiet Lappersdorf
- 30.01. „Wildvogelgeflügelpest“-Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Pentling – Sperrbezirk wurde zum 21.02. aufgehoben
- 30.01. „Wildvogelgeflügelpest“-Sperrbezirk und -Beobachtungsgebiet Pettendorf – Sperrbezirk wurde zum 21.02. aufgehoben
- 01.02. „Wildvogelgeflügelpest“-Beobachtungsgebiet Stadt Regensburg
- 02.02. „Geflügelpest“-Beobachtungsgebiet Höllohe/Schwandorf
- 04.02. „Geflügelpest“-Sperrbezirk und -Beobachtungsgebiet Zeitlarn
- 05.02. „Wildvogelgeflügelpest“-Beobachtungsgebiet Nittenau
- 09.02. „Geflügelpest“-Beobachtungsgebiet Geiselhöring/Straubing-Bogen
- 09.02. Erweiterung des am 01.02. eingerichteten „Wildvogelgeflügelpest“-Beobachtungsgebietes Stadt Regensburg
- 20.02. Verlängerung des am 01.02. eingerichteten und 09.02. erweiterten „Wildvogelgeflügelpest“-Beobachtungsgebietes Stadt Regensburg

Alle Allgemeinverfügungen können auch an der Info-Theke im Foyer des Landratsamtes (Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg) zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden: Mo.–Mi. von 7.00 bis 17.30 Uhr, Do. von 7.00 bis 18.00 Uhr und Fr. von 7.00 bis 13.00 Uhr. Übersichtskarten über die „Geflügelpest“- und „Wildvogelgeflügelpest“-Restriktionszonen finden Sie unter www.landkreis-regensburg.de.

Stallpflicht gilt bis auf weiteres

Das Landratsamt erinnert noch einmal ausdrücklich daran, dass für den gesamten Landkreis eine allgemeine Stallpflicht sowie ein Verbot für Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten gelten.

Vorgehen beim Fund eines verendeten Wildvogels

Beim Fund eines verendeten Wildvogels können Sie sich telefonisch an das Veterinäramt wenden, welches dann in Abhängigkeit von Fundort, Tierart und Zustand über den weiteren Verbleib des Kadavers entscheidet. Hält das Veterinäramt eine Untersuchung für nötig, werden Mitarbeiter des Kreisbauhofs die Abholung des Kadavers übernehmen. Verendetes Wassergeflügel (Wildenten, Wildgänse, Schwäne usw.) sowie größere Greifvögel sollten nicht ohne Schutzhandschuhe berührt werden. Zum Verpacken eignen sich auslaufsichere Plastik-Müllsäcke. Des Weiteren wird empfohlen, Hunde und Katzen nicht frei laufen zu lassen. Bei weiteren Fragen erteilt das Veterinäramt telefonisch Auskünfte.

Kontakt:

Landratsamt Regensburg, Abteilung Veterinäramt, Tel. 09 41 / 4009-520, E-Mail: veterinaeramt@lra-regensburg.de; Fax: 09 41 / 4009-560.

Weitere Hinweise:

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat speziell für Tierhalter ein Merkblatt erarbeitet, das Maßnahmen auflistet, mit denen der Eintrag der Geflügelpest in Bestände vermieden werden soll. Hier ist insbesondere die konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen zu nennen. Das Merkblatt und alle wichtigen Infos zur Geflügelpest finden Sie auf der Landkreis-Homepage unter www.landkreis-regensburg.de, Rubrik Geflügelpest.

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab, Beratzhausen, informiert:

Zählerwechsel:

Alle 6 Jahre, nach Ablauf der Eichzeit, werden vom Zweckverband die Wasserzähler ausgewechselt. Unsere Mitarbeiter werden deshalb in den nächsten Monaten unterwegs sein und bei ca. 1.200 Kunden die Zähler wechseln.

Auf Verlangen können unsere Techniker auch ihren Dienstausweis vorzeigen.

gez. Max Knott, 1. Vorsitzender

Pressemitteilung Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Jetzt eine Wasserschutzfläche von 15.000 Hektar im Auge! Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“ hat vier neue Mitglieder

Einen weiteren zukunftsweisenden Schritt hat Anfang Februar die Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“ getan: sie umfasst nun elf Wasserversorger, dazu mit der REWAG den Wasserlieferanten der Stadt Regensburg, und betreut nunmehr eine Schutzfläche von 15.000 Hektar. Dabei fördert die im November 2005 gegründete und beim Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab in Beratzhausen angesiedelte Vereinigung über 20 Millionen Kubikmeter Grundwasser und versorgt ca. 300.000 Einwohner. Über dieses „große Miteinander“ freuen sich daher auch der 1. Vorsitzende Max Knott und der Sprecher Franz Herrler.

Vier weitere Wasserversorger traten per Vertragsunterzeichnung im Hotel Winkler in Lenggenfeld (bei Velburg)

am 2. Februar der Kooperation bei: die Stadt Maxhütte-Haidhof, der Markt Regenstein, der Zweckverband Wenzelbach und – über eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband Laber-Naab – die REWAG (Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG). Diese besondere Form war nötig, da die REWAG ja zu gut einem Drittel zur Bayernwerk AG und damit zur E.ON gehört. „Aber die Beteiligung an der Kooperation läuft wie bei allen anderen“, erklärt Franz Herrler.

Ein zentraler Aspekt für die Entstehung und das Wirken der Kooperation war und ist der Grundwasserschutz gerade in der sensiblen Region des Jura-Karst: Verzicht auf den in der Landwirtschaft bisher oft zur Unkrautbekämpfung eingesetzten Wirkstoff Terbutylazin, Versuche mit Zwischenfrüchten und Nitratbodenproben gehören ebenso zu den Aktivitäten des Zusammenschlusses wie die regelmäßige Erfassung des Ist-Zustandes beim Rohwasser, die Erstellung von Gefährdungsanalysen und die Umsetzung mit einem konkreten Überwachungskonzept. Dabei weisen die beiden Führungsleute darauf hin, dass nicht alleine die Land- und Forstwirtschaft für die Verunreinigung des Grundwassers verantwortlich ist, sondern beispielsweise auch das Gewerbe, die Bahn, Tankstellen, ja im Prinzip jeder Verbraucher durch entsprechende Stoffe, die ins Abwasser gelangen und durch undichte Kanäle o.ä. in den Boden und letztlich ins Grundwasser gelangen können. Dieser Prozess dauert ca. zwei Jahrzehnte. „Was vor 20 Jahren in den Boden gekommen ist, das trinken wir jetzt“, verdeutlichen Knott und Herrler.

Dass diese Problematik in Wasserschutzgebieten noch sehr viel drängender ist, dessen waren sich anno 2005 die Gründungsmitglieder der Kooperation bewusst: die Wasserzweckverbände Eichlberger Gruppe, Hörmannsdorfer Gruppe, Hohenschambacher Gruppe, Laber-Naab, Viehhausen-Bergmattinger Gruppe sowie die Städte Hemau, Parsberg und Velburg. Später traten die Wasserzweckverbände Jachenhausener Gruppe, Naab-Donau-Regen und die Stadtwerke Burglengenfeld bei. Somit erstreckt sich die Kooperation nun sogar über zwei Regierungsbezirke, vier Landkreise (Kelheim, Neumarkt, Schwandorf, Regensburg) und die kreisfreie Stadt Regensburg.

Auch die aktuell viel diskutierte Nitratbelastung des Grundwassers hat die Kooperation im Auge. Dazu gibt es eine spezielle „Vereinbarung über die trinkwasser-schonende Bewirtschaftung im Wasserschutzgebiet“, und den Landwirten, welche diese Vereinbarung mittragen, stehen Entschädigungen, d.h. Ausgleichs- und Prämienzahlungen, zu.

Dass nun nicht nur solche Vereinbarungen für alle Mitglieder gelten, sondern alle auch Synergieeffekte (Datenbank-, Geoinformationssystem usw.) nutzen können, ist ein weiterer, auch die Kosten senkender Aspekt des Zusammenschlusses. Die spezifischen Aufgaben übertragen die Mitglieder auf den Wasserzweckverband Laber-Naab, der dafür die Technik und das Personal zur Verfügung stellt, Schulungen organisiert und die Verträge mit den Landwirten betreut.

Eine weitere Ausdehnung, d.h. die Aufnahme weiterer Mitglieder, halten Herrler und Knott wegen des zugrundeliegenden Bezuges (Karstgebiet) für unwahrscheinlich. Aber auch so ist die Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“ eine der größten Vereinigungen in diesem Bereich. Und mit den nun neu hinzugekommenen

Mitgliedern erwachsen gleichermaßen mehr Arbeit und Aufgaben wie auch Verantwortung. Diesen will sich die Kooperation „Trinkwasserschutz Oberpfälzer Jura“ auch in den nächsten Jahren stellen.

Presseberater Markus Bauer

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Regensburger Klimapreis 2017 – Bewerben Sie sich bis 20. April 2017

Eine Kampagne von Stadt und Landkreis Regensburg zur Energie-Einsparung und CO2-Minderung

Haben Sie im vergangenen Jahr ein Wohnhaus nach energetischen Kriterien errichtet oder im Rahmen einer Sanierung Wert auf eine gute Energieeffizienz oder den Einsatz erneuerbarer Energien gelegt? Vielleicht haben Sie auch im Haushalt oder beim Thema Mobilität besonders auf Energieeinsparung geachtet? Wenn sie in einer der drei Kategorien zur Energieeinsparung und Minderung von Treibhausgasen beigetragen haben, dann bewerben Sie sich für den Regensburger Klimapreis 2017. Gewinnen Sie einen von neun Preisen im Gesamtwert von über 4.000 Euro. Mitmachen können private Haushalte oder Wohngemeinschaften, die aktiv in ihrem privaten Umfeld einen Beitrag zur Energieeinsparung erbracht haben. Bewerbungsfrist ist der 20. April 2017.

Alle wichtigen Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter: www.regensburger-klimapreis.de

Bei Fragen steht Ihnen auch der Klimaschutzmanager des Landkreises Regensburg (Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg) unter Telefon: 0941/4009-464 oder -373 oder per E-Mail an: wirtschaft@lra-regensburg.de gerne zur Verfügung.

Hintergrund:

Der Regensburger Klimapreis wird 2017 bereits zum zweiten Mal vergeben. Er richtet sich an Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Landkreis Regensburg, die in ihrem privaten Haushalt Maßnahmen zur Verringerung des CO2-Ausstoßes umgesetzt haben oder bei Neubau beziehungsweise Sanierung von Wohnhäusern Wert auf die nachhaltige Reduzierung von CO2-Emissionen gelegt haben. Die Bewerbungen werden von der Energieagentur Regensburg entgegengenommen und für eine Jury-Auswertung aufbereitet. Ausgezeichnet werden pro Kategorie drei Topleistungen. Kategorie 1: Topleistung im Neubau, Kategorie 2: Topleistung bei der Wohngebäudesanierung, Kategorie 3: Topleistung im privaten Haushalt inklusive Mobilität.

Pressemitteilung Landkreis Regensburg

Freizeitspaß für jeden Geschmack – erstmalig auch zwei inklusive Freizeitaktionen

Das Ferienprogramm 2017 des Landkreises Regensburg

„Besonders freut mich, dass wir heuer im Rahmen unseres Aktionsplans Inklusion zum ersten Mal zwei inklusive Ferienaktionen anbieten können. In Zusammenarbeit mit der Offenen Behindertenarbeit der Caritas hat das Kreisjugendamt eine Waldralley mit Schatzsuche bei Nittendorf und einen Erlebnistag im Vilstal bei Enseldorf auf die Beine gestellt. Ich bin mir sicher, dass für jedes Alter und für jeden Geschmack etwas Passendes dabei ist. Das

tolle Programm verdanken wir vielen freiwilligen und ehrenamtlichen Betreuern sowie den Gemeinden des Landkreises. Herzlichen Dank für diese großartige Unterstützung“, so Landrätin Tanja Schweiger bei der Vorstellung des Ferienprogramms 2017. Landrätin Tanja Schweiger hatte noch einen wertvollen Tipp: „Eltern sollten ihre Kinder so schnell wie möglich im Kreisjugendamt anmelden, denn die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass manche Ferienaktionen innerhalb kürzester Zeit ausgebucht sind“. Die Zahlen sprechen für sich: Im vergangenen Jahr haben an den Ferienaktionen des Landkreises rund 3.000 Mädchen und Buben teilgenommen. Auf dem Jugendzeltplatz Zaar bei Kallmünz, der vom Kreisjugendamt betrieben wird, gab es 2016 rund 10.000 Übernachtungen.

„Damit die Teilnahme einzelner Kinder aus dem Landkreis Regensburg nicht an den Kosten scheitert, besteht auch die Möglichkeit einer Bezuschussung. Voraussetzung ist, dass bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden und ein Antrag auf Zuschuss von den Eltern beim Kreisjugendamt gestellt wird“, erklärte der Chef des Kreisjugendamtes weiterhin. Eltern von Kindern mit Handicap könnten sich beim Kreisjugendamt beraten lassen.

Das Ferienprogramm liegt ab sofort im Landratsamt Regensburg, in allen Sparkassen- und Raiffeisenbankfilialen im Landkreis, in Schulen und bei allen Gemeindeverwaltungen aus. Einige Gemeinden und Jugendverbände bieten auch eigene Ferienfreizeiten an. Die Kontaktdaten finden Sie im Ferienprogramm und auf den Internetseiten der Gemeinden

Sie können das Ferienprogramm auch online unter www.landkreis-regensburg.de, Rubrik: Freizeit & Tourismus – Ferienprogramm, aufrufen.

Kontakt: Anmeldung und weitere Informationen zum Ferienprogramm 2017 beim Kreisjugendamt. Ansprechpartner: Reinhold Stubenrauch, Telefon 0941/4009-239 sowie Angela Wildgans, 0941/4009-451, oder per E-Mail an: jugendarbeit@lra-regensburg.de.



Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Dienstag 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im VGem-Gebäude, Zimmer EG 02.

Sitzungstermine im Rathaus:

Marktgemeinderatssitzung Mi. 29.3.2017, 19 Uhr

Bauausschusssitzung (nö) Mo. 20.3.2017



Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes an zwei Feuerwehrkameraden aus Kallmünz verliehen



von links:
KBR Wolfgang Scheuerer,
Landrätin Tanja Schweiger,
Peter Kaiser, Heinz Brey,
Peter Weiß, Ulrich Hirschmann,
KBM Josef Pretzl,
1. Bgm. Ulrich Brey

Für Kreisbrandrat Wolfgang Scheuerer war es schon lange ein Anliegen, Feuerwehrkameraden, welche sich in der „zweiten“ Reihe besonders engagieren, auszuzeichnen.

Mit der Einführung des Ehrenzeichens des Kreisfeuerwehrverbandes in Gold und Silber sind nun diese Voraussetzungen gegeben.

Somit konnte Peter Kaiser mit dem Ehrenzeichen in Gold ausgezeichnet werden. Er bekleidete 28 Jahre das Amt des Atemschutzgerätewartes. Für 20jähriges Engage-

ment als Vereinsdiener und „Hausmeister“ wurde Heinz Brey mit dem Ehrenkreuz in Silber ausgezeichnet. In seiner Laudatio betonte der Kreisbrandrat: „Es handelt sich hier um Personen, die sich über das normale Maß hinaus in den Feuerwehren eingebracht haben. Sie helfen dadurch auch den Kommunen Geld zu sparen und sind Vorbilder für unsere Gesellschaft.“

Landrätin Tanja Schweiger ließ es sich nicht nehmen die Ehrung persönlich durchzuführen. Im Namen des Marktes Kallmünz gratulierte 1. Bgm. Ulrich Brey

Konzert Duo GROBMEIER-KNOLL

Am Freitag, den 24. März 2017, findet im Bürgersaal Kallmünz (Keltenweg 1) ein Konzert der besonderen Art statt.

Die Musiker Heinz Grobmeier (Blasinstrumente, Eigenbauten) und Peter Knoll (Gitarre, Ethnoinstrumente) spielen seit über 20 Jahren gemeinsam Konzerte. Sie entführen das Publikum mit wunderbaren Melodien, mitreißenden Rhythmen und zahlreichen exotischen Instrumenten (Didgeridoo, Mongolische Obertongeige, Maultrommel u. v. m.) in eine faszinierende Klangwelt.

Zu hören sind äußerst individuell arrangierte Musikstücke aus Mittelalter, Renaissance, aus dem Balkan, Amerika, Afrika und Europa sowie Eigenkompositionen.

Virtuosität, Spielwitz und Spielfreude sind die Markenzeichen der beiden Musiker, die mit ihren kreativen Instrumentenkombinationen verzaubern.

Heinz Grobmeier erhielt 2016 den Kulturpreis des Landkreises Regensburg.

Der Markt Kallmünz freut sich, alle Interessierten zu dem Konzert am 24. März 2017 um 20.00 Uhr einladen zu dürfen.

Eintritt 8,- EUR. Kartenvorverkauf ab 15. Februar 2017 im Tourismusbüro im „Alten Rathaus“ Kallmünz (Mittwoch, Freitag: 9–12 Uhr & 13.30–16 Uhr; Sonn- und Feiertage: 12–16 Uhr).



Klausurtagung des Marktgemeinderates Kallmünz

Erstmalig lud 1. Bgm. Ulrich Brey den Marktrat zu einer eintägigen Klausurtagung ein. Als Tagungsort wurde der Truppenübungsplatz in Hohenfels ausgewählt.

Von den 14 Marktgemeinderatsmitgliedern nahmen 10 teil. So wurde das Gremium von Herrn Norbert Wittl, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, beim Volksfestplatz empfangen.

Mit einer kleinen „Boxtour“ startete man in den Tag. Auf besonderes Interesse stieß bei den Teilnehmern die Besichtigung der ehemaligen Ortschaft „Lutzmannstein“. Die übriggebliebenen Gebäudeteile werden zurzeit denkmalpflegerisch geschützt und vor Einsturz gesichert.

Am späten Vormittag konnte man dann mit der Klausurtagung beginnen. Folgende Themen galt es zu diskutieren:

- Hochwasserschutz für den Markt Kallmünz und den Ortsteil Rohrbach
- Anbau und Sanierung oder Neubau des Feuerwehrhauses Kallmünz
- Bau einer Sport- und Mehrzweckhalle in Kallmünz

Als weiterer Programmpunkt wurde die „High-School“ am Truppenübungsplatz besichtigt.

Als Resümee konnte 1. Bürgermeister Ulrich Brey feststellen, dass diese drei Themenkomplexe äußerst sachlich und fair diskutiert wurden. Auch das harmonische Miteinander wird als sehr positiv bewertet.

Zum Abschluss dankte 1. Bgm. Brey Herrn Norbert Wittl für die Organisation und Vorbereitung dieser Tagung und überreichte ihm einen Gutschein.





Verunreinigung von öffentlichen Straßen durch Hundekot

Besonders in den Straßenbereichen beim Kindergarten und der Kinderkrippe in Kallmünz sind vermehrt Verunreinigungen durch Hundekot festzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es laut der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“, des Marktes Kallmünz, unter anderem verboten ist, öffentliche Straßen, Gehwege und Randbereiche durch Tiere verunreinigen zu lassen. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Um Beachtung und Nutzung der aufgestellten Beutelspender wird gebeten.

Aus der Marktgemeinderatsitzung am 25.01.2017

Nachfolgende Punkte wurden behandelt bzw. Anträgen zugestimmt:

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.11.2016

Die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.11.2016 werden wie folgt bekanntgegeben:

- **Herstellung von Hausanschlüssen im Baugebiet „Holzheimer Straße“;**
- **Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Auftragsvergabe**

Nach eingehender Beratung beschließt der MGR Kallmünz den Auftrag der Firma Tausendpfund GmbH & Co.

KG, Bukarester Straße 1, 93055 Regensburg, mit einer Bruttoauftragssumme von 114.942,30 €, zu erteilen.

• **Kläranlage Kallmünz;
Beschaffung einer Rücklaufschlamm-schnecke;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der Markt Kallmünz beauftragt die Firma Andritz Ritz GmbH, Schwäbisch Gmünd die Reparatur der Rücklaufschlamm-schnecke gemäß Ihrem Angebot vom 25.10.2016 mit einer Angebotssumme i. H. von 10.459,83 € auszuführen. Für den Fall, dass die Ausführung im Jahr 2016 nicht mehr erfolgen kann, wird eine Abschlagszahlung über die Materiallieferung vereinbart.

Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz – Wegebaumaßnahmen außerhalb eines Verfahrens (WbaV Kallmünz 2017);

Streckenabschnitte: Schreiberthal–Murrenberg/Schreiberthal–Sommerhau und Dallackenried–Giglitzhof;

- a) **Vorstellung der geplanten Vorhaben durch das IB EBB GmbH, Regensburg**
- b) **Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Durchführung der Maßnahme**
- c) **Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Beantragung einer Zuwendung beim Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz**

a) Vorstellung der geplanten Vorhaben durch das IB EBB GmbH, Regensburg

Zu diesem TOP begrüßt 1. Bürgermeister Brey Herrn Frauenstein vom Ing.-Büro EBB, der dem MGR Kallmünz das geplante Vorhaben anhand einer PowerPoint-Präsentation vorstellt.

Bei den einzelnen Streckenabschnitten werden die Varianten Oberbauverstärkung und Vollausbau mit den Vor- und Nachteilen gegenübergestellt.

Beim Streckenabschnitt Schreiberthal–Murrenberg wurden mehrere Umfahrungsstrecken berücksichtigt.

Beim Streckenabschnitt Schreiberthal–Sommerhau ist der Kreuzungsbereich Abzweig Schreiberthal aufgrund der bestehenden Problematik mit Langholzfahrzeugen zu optimieren.

Angesprochen wird auch die bestehende Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung.

Es wird angemerkt, dass im Zuge der weiteren Planungsphasen die Fachstellen „Untere Naturschutzbehörde“ und „Wasserwirtschaftsamt“, zu beteiligen sind.

Die Breite der Fahrbahn sollte 3 m bis 3,5 m betragen.

Die Überfahrbarkeit der Bankette wird angesprochen.

Des Weiteren sind die Maßnahmen mit der laufenden Gasleitungsbaumaßnahme abzustimmen.

Zudem ist die Errichtung einer Feuerlöschzisterne beim Abzweig Schreiberthal – Sommerhau und die Verlegung eines Kabelleerrohres für die Breitbandversorgung vorge-sehen.

Bei der abschließenden Zusammenstellung der Maßnahmen wurde nach dem Kriterium Wirtschaftlichkeit und Qualität unterschieden.

Die Gesamtkosten der Maßnahme nach Wirtschaftlichkeit betrachtet betragen 441.302,55 €, nach dem Kriterium Qualität 547.681,75 €.

Für die Maßnahmen ist eine Förderung von ca. 45% möglich.

b) Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Durchführung der Maßnahme

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt, die Durchführung der vorgenannten Wegebaumaßnahmen (WbaV Kallmünz 2017).

Die Wegebreiten sollten 3 m bis 3,5 m betragen. Die Fachstellen „Untere Naturschutzbehörde“ und „Wasserwirtschaftsamt“ sind zu beteiligen.

c) Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Beantragung einer Zuwendung beim Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz

Der Markt Kallmünz beantragt beim Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz für die Wegebaumaßnahmen „WbaV Kallmünz 2017“ eine Zuwendung.

1. Bgm. Brey merkt an, dass er bezüglich der Leerrohrverlegung für die Breitbandversorgung Gespräche mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung Laber-Naab führen wird.

Er bedankt sich bei Herrn Frauenstein vom IB EBB für die Präsentation und Anwesenheit und verabschiedet diesen.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Dallackenried-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan;

a) Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen;

b) Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Zu diesem TOP begrüßt 1. Bürgermeister Brey Herrn Goß, im Auftrag der Fa. Münnich.

1. Bgm. Brey lässt die Abwägungsvorschläge zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dallackenried-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan vortragen.

zu a) Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen

Mit Beschluss des Marktgemeinderates Kallmünz vom 16.11.2016 ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Dallackenried-Ost“ beschlossen worden. Der vom Marktgemeinderat gebilligte Bebauungsplanentwurf ist zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 12.12.2016 bis 19.01.2017 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind bis einschließlich 09.01.2017 nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Insgesamt sind 23 Fachstellen mit folgendem Ergebnis beteiligt worden:

Die Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aus der Bürgerbeteiligung haben sich keine Bedenken und Anregungen ergeben.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Vermessungsamt Hemau
- ZVW Laber-Naab
- Markt Hohenfels

Ihre Zustimmung zur Planung haben folgende Fachstellen gegeben:

- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Sachgebiet SG 33-1 Immissionsschutz beim Landratsamt Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Gemeinde Holzheim a.Forst
- Gemeinde Duggendorf
- Gemeinde Beratzhausen

Stellungnahmen, über die abzuwägen und zu beschließen ist, haben abgegeben:

01. Telekom; Schreiben vom 09.12.2016

Die Telekom behält sich für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien eine Prüfung vor. Eine unterirdische Verlegung erfolgt nur unter Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung. Dazu ist es unter anderem erforderlich, dass eine unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der Straßen und Wege möglich ist, auf Privatwegen ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom eingeräumt wird, die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, eine rechtzeitige Koordinierung mit den Tiefbauarbeiten erfolgt und ein Bauablaufzeitenplan aufgestellt wird. Bei einer erforderlichen Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Planungsgebietes kann dies auch in oberirdischer Bauweise erfolgen. Die Telekom wünscht zum Zwecke der Koordinierung die Mitteilung, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter stattfinden werden. Zur Abstimmung der Bauweise, rechtzeitige Bereitstellung der Dienstleistungen sowie zur Koordinierung mit anderen Versorgern ist es erforderlich, sich mit dem zuständigen Ressort Technische Produktion Technische Infrastruktur Regensburg der Telekom mindestens 3 Monate vor Baubeginn in Verbindung zu setzen sowie um Mitteilung der vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern.

Abwägung und Beschluss:

„Die Ausführungen der Telekom werden zur Kenntnis genommen.“

02. Landratsamt Regensburg, Kreisbrandrat; Schreiben vom 15.12.2016

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind keine Änderungen erforderlich. Es ist zu berücksichtigen, dass die Anordnung und Ausführung von Hydranten in Absprache mit der Brandschutzdienststelle erfolgt.

Abwägung und Beschluss:

„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anordnung der Hydranten werden im Zuge der Ausführungsplanung mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt.“

03. Staatliches Bauamt Regensburg; Schreiben vom 21.12.2016

Das dargestellte Regenrückhaltebecken liegt innerhalb der Anbauverbotszone. Das Amt schlägt vor zur Vermeidung späterer Kosten die Lage außerhalb der Anbauverbotszone vorzusehen.

Für eine verkehrssichere Anbindung sollte die Niederhofer Straße östlich des Baugebietes bis zur GVS nach Eichkreith für den allgemeinen Verkehr gesperrt werden, so dass eine Anbindung nur in der Ortsdurchfahrt Dallackenried möglich ist. Ansonsten müsste bei der Einmündung der GVS nach Eichkreith ein Linksabbiegestreifen unter Kostenbeteiligung des Marktes hergestellt werden.

Abwägung und Beschluss:

„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Plan wird die Anbauverbotszone nachgetragen und das Rückhaltebecken außerhalb der Zone vorgesehen.“

Die Verkehrssituation wird beobachtet. Im Bedarfsfalle wird die Niederhofer Straße östlich des Baugebietes bis zur GVS nach Eichkreith für den allgemeinen Verkehr gesperrt.“

04. Bayernwerk AG; Schreiben vom 21.12.2016

Im überplanten Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG. Gegen das Planvorhaben bestehen keine Einwände, wenn diese Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Erschließung wird eine neue Trafostation erforderlich. Hierfür ist es erforderlich eine Fläche von ca. 30 m² im Bereich der Parzelle 26 in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Dies muss vor Baubeginn der ersten Parzelle zur Verfügung stehen und mit Tieflader anfahrbar sein.

Die Maßnahme ist rechtzeitig mit dem Bayernwerk, den Straßenbauträgern und den anderen Versorgungsträgern zu koordinieren. Die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben sind bei Bedarf vor Ort durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Die Bayernwerk AG verweist auf eine bestehende 20-kV-Freileitung mit je 8 m beidseitiger Schutzzone und der dazu bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen.

Abwägung und Beschluss:

„Die Ausführungen der Bayernwerk AG werden zur Kenntnis genommen.“

Für die Trafostation wird eine entsprechende Fläche vorgesehen.

Die Freileitung wird im Plan nachgetragen und verläuft außerhalb des Geltungsbereiches am südwestlichen Planungsrand. Die bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen werden beachtet.“

05. Wasserwirtschaftsamt Regensburg; Schreiben vom 04.01.2017

Das Amt weist auf Seite 12 der Unterlagen hin, die Begrifflichkeiten gemäß den Definitionen des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen und ggf. anzupassen.

Der Planungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten sowie wassersensibler Bereiche.

Alllastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Sollten dennoch Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wird auf die Mitteilungspflicht und entsprechende Vorsorgemaßnahmen hingewiesen.

Aussagen zur Wasserversorgung sollten noch ergänzt werden und es ist ein Anschluss an eine zentrale Wasserversorgung mit ausreichenden Betriebsdrücken vorzusehen.

Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal zur Kläranlage eingeleitet werden und Bauvorhaben mit Schmutzwasseranfall sind vor Bezug an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung ist für das Amt nicht ersichtlich, ob eine Versickerung oder Ableitung erfolgt.

Entspr. Art. 34 BayWG ist der Markt Kallmünz zu einer geordneten Beseitigung oder naturnahe Rückführung des Niederschlagswassers verpflichtet. Die Beseitigung auf den Grundstücken durch die privaten Eigentümer kann nur erfolgen, wenn die Versickerung in den Untergrund nachgewiesen werden kann und ordnungsgemäß möglich ist.

Die Niederschlagswasserentsorgung sollte im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens entsprechend ergänzt werden.

Nach Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen sind die jährlichen Abwasserabgabeerklärungen entsprechend anzupassen und dem Landratsamt zu übermitteln.

Abwägung und Beschluss:

„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für das vorliegende Planungsgebiet ist ein rechtsgültiger Bebauungsplan aus dem Jahre 2007/2008 vorhanden und damit bereits Baurecht geschaffen. Im Zuge der Änderung soll dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen werden und die bislang äußerst großzügigen Parzellengrößen entsprechend verkleinert und moderne Wohnformen ermöglicht werden. Zur Verbesserung des anfallenden Niederschlagswassers wurde die Grundflächenzahl von vormals 0,4 auf 0,3 und damit die Versiegelung reduziert. Gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan wurde zusätzlich ein Regenrückhaltebecken vorgesehen und darüber hinaus den Grundeigentümern weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Bewirtschaftung des Niederschlagswassers empfohlen. Eine Versickerung auf den Grundstücken wird seitens der Gemeinde nicht vorgegeben. Aufgrund der i. d. R. in Karstgebieten vorkommenden bindigen Deckschichten ist eine Versickerung häufig nicht gegeben. Daher ist eine Ableitung des Niederschlagswassers über das geplante Regenrückhaltebecken nach Norden über die Staatsstraße zum vorhandenen Becken vorgesehen. Eine entsprechende Gestattung mit dem Baulastträger ist in der Vorbereitung.“

06. Landratsamt Regensburg S 42 Ortsplanerische Stellungnahme; Schreiben vom 13.01.2017

Das Amt merkt an, dass durch die großzügigen Baugrenzen eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht mehr gesichert ist, da die Baukörper willkürlich angeordnet werden können. Auch eine Reduzierung der Dachformen wäre wünschenswert.

Für einen natürlichen Übergang zur Landschaft sollen die Gebäude im Süd-Westen auf ein Geschoss begrenzt werden.

Die max. Wandhöhe sollte vom Urgelände aus ermittelt werden.

Die Firstrichtung der süd-westlichen Baukörper soll wegen der Raumwirkung parallel zum Ortsrand erfolgen.

Abwägung und Beschluss:

„Die Baufenster wurden bewusst großzügig angelegt, um

eine uniforme Siedlungsstruktur zu vermeiden. Um eine willkürliche Stellung der Gebäude zu vermeiden, wurde festgesetzt, dass diese parallel oder senkrecht zur Baugrenze auszurichten sind.

Hinsichtlich der Dachformen und der Bauformen am süd-westlichen Planungsrand wird festgelegt, diese wie geplant zu belassen.

Aufgrund der vorherrschenden Geländeneigung ist eine Anbindung der Wandhöhe an das Urgelände weder zweckmäßig noch zielführend. Dies würde je nach Geländeneigung und Straßenhöhe zu Benachteiligungen (bei tieferliegendem Gelände) oder übertriebenen Gebäudehöhen (bei höherem Gelände) führen. Außerdem ist erfahrungsgemäß das Urgelände nach erfolgter Bebauung nicht mehr zweifelsfrei nachvollziehbar. Die Festsetzung der EFOK als max. Maß über Straßenoberkante und darauf aufbauend die Wand- und Firsthöhen über EFOK ist bereits in der Bauvorlage leicht nachvollziehbar und zu kontrollieren. Dies wurde in der jüngeren Vergangenheit in diversen Bauleitplänen mit Erfolg praktiziert.

Die Vorgabe der Firstrichtung im südwestlichen Bereich ist entbehrlich, da durch die intensive Eingrünung bereits eine Raumwirkung erzielt wird.“

07. Landratsamt Regensburg SG 31 Wasser- und Bodenschutzrecht; Schreiben vom 05.01.2017

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer liegen im Planungsbereich nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

Altlasten oder Verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Das Amt weist darauf hin, dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind und keine Altlasten oder Verdachtsflächen vorliegen. Nachdem nicht auszuschließen ist, dass vor Jahrzehnten auf der Flurnummer 161, Gemarkung Dallackenried Auffüllungen stattgefunden haben, sollte folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Altlasten sind nicht bekannt. Sollten jedoch im Verlauf der Bauarbeiten Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, sind umgehend das Landratsamt Regensburg und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu benachrichtigen.“

Hinsichtlich der Entsorgung des Niederschlagswassers wurden im Bebauungsplan bereits Überlegungen getroffen. Für die Entsorgung ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Hinweise im Bebauungsplan zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die ggf. notwendige wasserrechtliche Erlaubnis sind ausreichend.

Zum Grundwasser, Schichtwasser und wild abfließendem Wasser wurden bereits ausreichende Hinweise aufgenommen.

Hinsichtlich des Einsatzes regenerativer Energien sollte für Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen die Zulässigkeit mit dem Wasserwirtschaftsamt abgeklärt werden.

Abwägung und Beschluss:

„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Altlasten wird aufgenommen. Der Einsatz von Erdwärmesonden oder Grundwasserpumpen wird seitens des Marktes begrüßt. Entsprechende Untersuchungen bleiben dem jeweiligen Bauherrn im Rahmen der Einzelbauvorhaben vorbehalten.“

08. Landratsamt Regensburg SG 33-2 Natur- und Umweltschutz

In der Stellungnahme wird auf das Vorgespräch im Landratsamt im September 2016 Bezug genommen und mitgeteilt, dass grundsätzlich mit der Bauleitplanung Einverständnis besteht.

Kein Einverständnis besteht mit der Wahl des nahezu kleinstmöglichen Ausgleichsfaktors innerhalb der Spanne 0,2 bis 0,5. Dass die Ausgleichsflächen das Baugebiet in die Landschaft einbinden, kann den Ausgleichsbedarf keineswegs mindern. Zudem liegt die GRZ von 0,3 nah an 0,35, damit wiederum am oberen Wert der Spanne 0,2 bis 0,5. Drittens sind innerhalb des Baugebietes bis auf Baumpflanzungen keine grünordnerischen Festsetzungen getroffen worden. Auch dieser Umstand spricht für einen höheren Ausgleichsfaktor. Da die Ausgleichsflächen für dieses Baugebiet in der Lage und Ausdehnung passen, wird vorgeschlagen, den errechneten Überschuss von 1.481 m² einfach zu streichen. Dann dürfte die Bilanz wieder stimmen.

Ungerechtfertigt ist die Nichtberechnung des bestehenden Wohnhauses als Eingriffsfläche. Dieses dürfte via Bebauungsplan genehmigt worden sein ohne eigene Kompensation. Insofern besteht hier kein Baurecht außerhalb des bestehenden (früheren) Bebauungsplanes.

Der Umweltbericht sollte sich mit dem Umstand beschäftigen, dass der Flurweg im Südosten zukünftig als Erschließungsstraße genutzt werden soll. Seitens des Sachgebietes SG 33-2 ist es damit absehbar, dass Eingriffe in die Baumhecke erfolgen müssen im Sinne der Verkehrssicherheit oder allein wegen des Lichttraumprofils. Statt also mit dieser Hecke im Sinne eines niedrigen Ausgleichsfaktors zu argumentieren, kann die ursächlich des Baugebietes vermehrt genutzte Straße den Eingriffsbedarf sogar noch erhöhen.

Aus eher gestalterischen Gründen und zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche zu den äußeren Bauparzellen werden der nachfolgenden Skizze entsprechende Gehölzflächen vorgeschlagen:

Für die Ausgleichsflächen sollte ergänzt werden, dass diese nicht gedüngt werden dürfen.

Zu den Einfriedungen wird das Verbot von Maschendrahtzäunen entlang der Straße gefordert. Die Einschränkungen sind dann nicht gerechtfertigt, wenn andererseits Mauern zulässig wären.

1.3 der Grünordnerischen Festsetzungen

Grenzabstände sind zivilrechtlich geregelt und dürfen nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.

1.4 Welche Bäume der 1. oder 2. Ordnung angehören, sollte erklärt werden. Es ist hier zudem auf die noch folgende Liste zu verweisen. Diese Auswahl sollte auch für die Gärten verbindlich sein, andernfalls kann man auch darauf verzichten. Die hier zulässigen Ahorn-Kugeln beispielsweise werden als verzichtbar angesehen. Wenn Bäume festgesetzt werden sollen, dann bitte auch mit der Pflanzqualität und dem Entwicklungsziel als Solitär.

2.2b Ausgleichsfläche am Weiher

Diese Fläche wird voll angerechnet, obwohl etwa 600 m² bereits naturnah sind (Tümpel und Gehölze). Insofern kann auch deshalb kein Ausgleichsflächenüberschuss erzielt werden. Auf die vorstehend genannten Ausführungen wird hingewiesen.

2.2c Auf die obigen Ausführungen wird erneut hingewiesen.

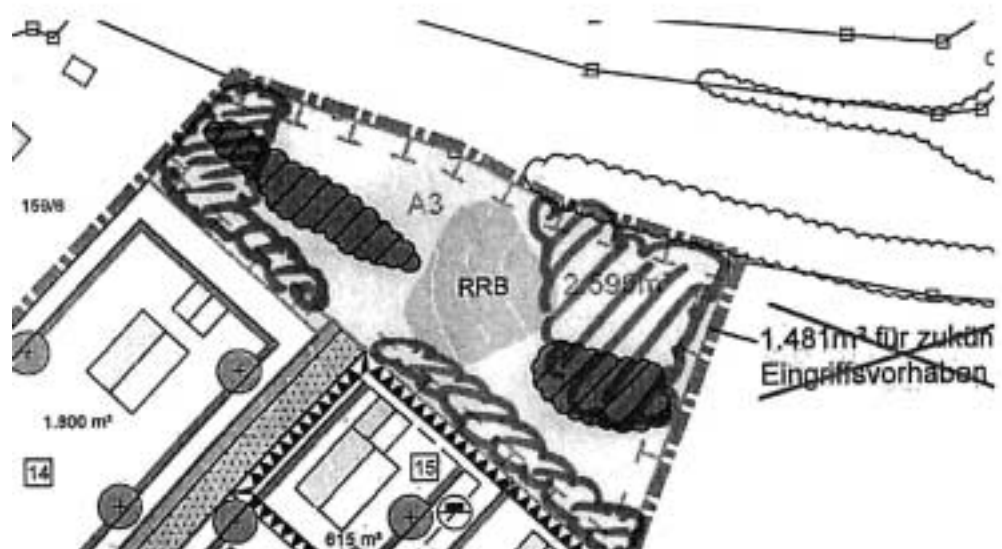
2.3 Gehölzauswahl

Innerhalb der Festsetzungen kann es logischerweise keine Empfehlungen geben, entweder – oder. Für Privatgärten sollten Malus und Pyrus nicht als „Hausbaum“ zählen, da diese zu klein sind. Zulassen könnte man für Gärten dagegen auch Liquidambar, Sorbus aria und Sorbus intermedia. Zu den Bäumen und Sträuchern ist im Sinne der Bestimmtheit noch die Pflanzqualität hinzuzufügen.

Zur Abwägung:

Zum Ausgleichsfaktor:

Dem Vorschlag wird gefolgt, der Ausgleichsfaktor bleibt zwar unverändert, allerdings entfällt der rechnerische Überschuss. In der naturschutzrechtlichen Bilanzierung Kap. 4.2 wird ergänzend erläutert, dass der rechnerische Überschuss nicht für zukünftige Eingriffsvorhaben angerechnet wird, da der angesetzte Ausgleichsfaktor von 0,25 angesichts der nur beschränkt möglichen Ver-



Lageplan

meidungsmaßnahmen relativ niedrig angesetzt ist, und mit dem naturnahen Teich bereits eine kleinere Teilfläche in die Ausgleichsflächen einbezogen wurde, die bereits eine relativ hohe Wertigkeit aufweist.

Zum bestehenden Wohnhaus:

Das bestehende Wohngrundstück hat eine Fläche von 920 m² und wird in die Eingriffsfläche einbezogen.

Flurweg wird Erschließungsstraße, Auswirkungen auf die geplante Hecke:

Die beiden, in Seite 18 des Umweltberichts genannten Hecken haben tatsächlich eine wichtige Funktion für die Einbindung des Baugebiets in die Landschaft. Für den landwirtschaftlichen Verkehr wird die Hecke ohnehin gelegentlich zur Freihaltung des Lichttraumprofils zurückgeschnitten. Bei der östlichen Hecke verläuft außerdem noch eine Freileitung zwischen bestehendem Weg und der Hecke, so dass ohnehin ein gewisser Abstand gewahrt werden muss.

Skizze zur Bepflanzung der Ausgleichsfläche A 3:

Der Vorschlag in der Stellungnahme wird übernommen.

Düngungsverbot der Ausgleichsflächen:

In den Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen wird ergänzt, dass jegliche Düngung nicht zulässig ist.

Zu den Einfriedungen:

Der Gedanke war hier, dass optisch nicht ansprechende Maschendrahtzäune zur Straße aus gestalterischen Gründen nicht zugelassen werden sollen. Mauern können jedoch auch ansprechend gestaltet werden. Die Festsetzung wird belassen.

1.3 der grünordnerischen Festsetzungen:

Die Festsetzung wird gestrichen.

1.4 Bäume 1./2. Wuchsordnung:

Es wird in der Gehölzauswahlliste gekennzeichnet, welche Bäume 1. und welche 2. Wuchsordnung sind. Auf die Gehölzauswahlliste wird in Pkt. 1.4 verwiesen. Die Pflanzqualitäten werden ergänzend festgesetzt.

Zu 2.2.b, 2.2.c,

Siehe oben, eine zukünftige Anrechnung des „Überschusses“ an Ausgleichsfläche ist nicht möglich.

Zu 2.3 Gehölzauswahlliste

Die Gehölzauswahlliste wird entsprechend den Anregungen (für die Pflanzungen auf den privaten Flächen) ergänzt.

09. Landratsamt Regensburg SG L16 Abfallwirtschaft;

Der Wendehammer im nördlichen Bebauungsbereich (Parzellen 17–20) ist ausreichend dimensioniert.

Der mittige Bereich (Parzellen 13–16 und 21–27) weist eine Sammelstelle auf und kann angefahren werden wenn der Kreuzungsbereich als Wendehammer genutzt werden kann.

Die Stichstraßen im südlichen Bereich (Parzellen 1–12) können nur angefahren werden, wenn der kurze Straßenstich zwischen Parzelle 3 und 4 auf 14 m verlängert wird. In diesem Bereich sollte eine Sammelstelle für die Parzellen 8–12 vorgesehen werden.

Grundsätzlich sollten die Wendebereiche frei von parkenden Fahrzeugen und winterlichen Schneeablagerungen sein, sowie die Mehrzweckstreifen/Gehwege überfahrbar ausgebildet werden.

Das angedachte Umfahren über den östlich gelegenen Feldweg wird aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften als nicht möglich beurteilt.

Abwägung und Beschluss:

„Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stichstraße zwischen Parzelle 3 und 4 wird entsprechend verlängert und eine Sammelstelle in diesem Bereich vorgesehen. Die Mehrzweckstreifen/Gehwege werden für Lastfahrzeuge überfahrbar ausgebildet.“

10. Bund Naturschutz Bayern e. V., Kreisgruppe Regensburg E-Mail vom 02.01.2017

In enger Abstimmung mit der Kreisgruppe Regensburg wird von der Ortsgruppe Kallmünz des Bundes Naturschutzes e.V. mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden, wenn die Realisierung der dargestellten Ausgleichsflächen gesichert ist und diese langfristig erhalten werden.

Der Marktgemeinderat nimmt hiervon Kenntnis. Aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen wird den Anregungen des Bund Naturschutzes e.V. Rechnung getragen. Auf eine Beschlussfassung hierzu kann verzichtet werden.

Weitere Anmerkungen:

Nach den vorgenommenen Abwägungen wird von Seiten des Marktgemeinderates die Werbung im Mitteilungsblatt zum Verkauf der Baugrundstücke kritisiert. Entgegen den mündlichen Vereinbarungen in der Anliegerversammlung wird das gesamte Plangebiet beworben. Es fehlt der Hinweis auf die Bildung von zwei Bauabschnitten.

Des Weiteren wird ergänzend die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Regensburg zur Errichtung eines Linksabbiegestreifens diskutiert. Eine entsprechende Regelung im noch abzuschließenden Erschließungsvertrag ist dahingehend festzulegen, dass für den Markt Kallmünz, keinerlei Kosten, auch in Zukunft, anfallen.

zu b) erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nach Einarbeitung der Abwägungsergebnisse und den dazugehörigen Beschlussfassungen billigt der Marktgemeinderat Kallmünz den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dallackenried-Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan des Ingenieurbüros Wöhrmann, Schlehenstraße 13a, 93095 Hagelstadt, in der Fassung vom 25.01.2017.

Die erneute Auslegung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist für die Dauer eines Monats durchzuführen. Weiterhin sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

1. Bgm. Brey bedankt sich bei Herrn Goß für die Anwesenheit und verabschiedet diesen.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Amberger Straße“ des Marktes Kallmünz; Erneute Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Zu diesem TOP begrüßt 1. Bürgermeister Brey Herrn Bier-sack von der Fa. Küblböck GmbH.

1. Bgm. Brey lässt die Abwägungsvorschläge zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Amberger Straße“ des Marktes Kallmünz vortragen.

Mit Beschluss vom 15.04.2015 und 09.03.2016 hat der Marktgemeinderat in Kallmünz die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein Gewerbegebiet (GE) sowie ein Allgemeines Wohngebiet (WA) beschlossen.

Nach Einarbeitung der in der Sitzung des Marktgemeinderates Kallmünz vom 16.11.2016 gefassten Beschlüsse zu den aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist in der Zeit vom 05.12.2016 bis einschließlich 09.01.2017 durchgeführt worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten bis einschließlich 10.01.2017 Gelegenheit, sich erneut zu den laufenden Bauleitplanverfahren zu äußern.

Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 40 Fachstellen beteiligt.

Die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung haben sich keine Bedenken und Anregungen ergeben.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Keine Stellungnahmen haben abgegeben:

- Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsicht
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern
- RVV GmbH
- Kreisheimatpfleger
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Vermessungsamt Hemau
- ZVW Laber-Naab
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- IHK Regensburg
- Gemeinde Pielenhofen
- Gemeinde Wolfsegg
- Markt Hohenfels
- Markt Regenstein
- Markt Schmidmühlen

Somit wird von diesen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange das Einverständnis zur Planung angenommen.

Ihre Zustimmung zur Planung haben folgende Fachstellen gegeben:

- Landratsamt Regensburg, S 42 (Technische Bauaufsicht, Bauüberwachung und Denkmalpflege)
- Regionaler Planungsverband
- Immobilien Freistaat Bayern
- Kreisbrandrat
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Gemeinde Brunn
- Gemeinde Holzheim a. Forst
- Gemeinde Duggendorf
- Markt Beratzhausen
- Stadt Burglengenfeld
- Markt Laaber
- Seitens der Bayernwerk AG, Parsberg ist auf deren Stellungnahme vom 08.08.2016 hingewiesen worden. Der in der Marktgemeinderatsitzung vom 16.11.2016 gefasste Beschluss bedarf keiner Anpassung.

Stellungnahmen, über die abzuwägen und zu beschließen ist, haben abgegeben:

1. Regierung der Oberpfalz – Stellungnahme vom 10.01.2017

Gegenüber dem Entwurf vom Juni 2016 wurde die Planung dahingehend geändert, dass anstelle der Ausweisung eines Gewerbegebietes nunmehr eine Sondergebietsfläche vorgesehen ist. Ziel ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung des vor Ort bestehenden Lebensmitteldiscounters zu ermöglichen. Am derzeitigen Bestandsstandort ist eine Erweiterung des Marktes nicht möglich. Gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in dem Sondergebiet ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.200 m² sowie ein Café/Gastro-Bereich/Bistro mit maximal 150 m² Fläche zulässig. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Den Beurteilungsmaßstab für die Sondergebietsfläche bilden die Ziele 5.3.1 bis 5.3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP):

LEP (Z) 5.3.1 (Lage im Raum): Flächen für Einzelhandels-großprojekte dürfen nur in zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig für Nahversorgungsbetriebe bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden, [...]. Der Markt Kallmünz ist gemäß Regionalplan Region Regensburg als Kleinzentrum ausgewiesen, entsprechend einem Grundzentrum nach LEP 2013, und damit grundsätzlich für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten geeignet.

LEP (Z) 5.3.2 (Lage in der Gemeinde): Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen. Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. Direkt an einen Siedlungszusammenhang angrenzende Standorte sind nur dann städtebaulich integriert, wenn sie an einen Gemeindeteil anschließen, der nach Bevölkerungsanteil und Siedlungsstruktur einen Hauptort darstellt und in dem die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Grundbedarfs für die Gemeindebevölkerung im Wesentlichen vorgehalten werden. Dagegen sind städtebauliche Randlagen Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs ohne wesentliche Wohnanteile oder direkt angrenzend. In städtebaulichen Randlagen ist eine fußläufige Erreichbarkeit nicht erforderlich, wohl aber – zur Sicherstellung der Erreichbarkeit

für alle Bevölkerungsgruppen – eine ortsübliche Anbindung an den ÖPNV. (Begründung zu LEP-Ziel 5.3.2) Der Vorhabenstandort befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Kallmünz westlich der Amberger Straße (St 2165). Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, für die ebenfalls ein Bebauungsplan besteht. Vor diesem Hintergrund sind Änderungen des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes erforderlich. Gemessen an den Vorgaben des LEP-Ziels 5.3.2 einschließlich der Begründung ist der Standort unter Gesichtspunkten der städtebaulichen Integration als nicht unproblematisch zu bezeichnen (vgl. unsere Stellungnahme Nr. ROP-SG24-8314.11-78-13 vom 22.08.2016). Das LEP-Ziel 5.3.2 eröffnet einen Ausnahmetatbestand, wonach Einzelhandelsgroßprojekte bei Nachweis des Fehlens von geeigneten städtebaulich integrierten Standorten aufgrund der topographischen Gegebenheiten auch an nicht integrierten Standorten möglich sind.

Im Vorfeld zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Fa. Unternehmensgruppe Küblböck eine Untersuchung potenziell geeigneter Alternativstandorte vorgelegt anhand derer nachgewiesen werden soll, dass es keinen besser geeigneten städtebaulich integrierten Standort im Gemeindegebiet von Kallmünz für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes als den jetzt vorgesehen Standort westlich der Amberger Straße gibt. Ausgehend von der Darstellung der im Gemeindegebiet vorhandenen Biotop, Bodendenkmäler, Hochwasser I, Wasserschutzgebiete, FFH-Gebiet sowie der Landschaftschutzgebiete wurden 15 potenzielle Standorte für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben identifiziert. Diese 15 Standorte wurden anhand der Kriterien Lage, Schutzgebietstatbestände, Erreichbarkeit, Topographie sowie Verfügbarkeit bewertet. Im Ergebnis dieser Bewertung wurde der Standort nordwestlich der Amberger Straße als der am besten geeignete Standort bewertet. Zu zwei der 15 Standorte wurde von hiesiger Seite noch eine genauere Erläuterung gefordert, die von der Fa. Küblböck per E-Mail nachgereicht wurde.

Zwar wird gemäß Protokollauszug aus der Marktgemeinderatssitzung auf die Standortalternativenprüfung hingewiesen, sie liegt den vorliegenden Bauleitplanunterlagen aber leider nicht bei. Wir weisen darauf hin, dass die Standortalternativenprüfung zwingend in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu integrieren ist, damit der Ausnahmetatbestand auch nachvollziehbar begründet werden kann.

LEP (Z) 5.3.3 (Zulässige Verkaufsfläche): Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die Landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,

- soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,
- soweit in ihnen Innenstadtbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, für die ersten 100.000 Einwohner 30 v.H., für die 100.000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.

Gemäß Pkt. 2.1.1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in dem Sondergebiet ein Lebens-

mittelmarkt mit 1.200 m² Verkaufsfläche sowie ein Café/Gastro-Bereich/Bistro mit maximal 150 m² Fläche zulässig. Unter Bezugnahme auf den Ausnahmetatbestand des LEP-Ziels 5.3.1 (Zulässigkeit von Nahversorgungsbetrieben bis 1.200 m² Verkaufsfläche in allen Gemeinden) steht die geplante Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes in Übereinstimmung mit den LEP-Vorgaben. Zum geplanten Café/Gastro-Bereich/Bistro wird im Hinblick auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren hin, dass ein reiner Gastronomiebetrieb nicht Gegenstand der Landesplanerischen Betrachtung ist. Sollte es sich um einen Backshop handeln, sind der Thekenbereich einschließlich der vom Kunden zugänglichen Fläche allerdings der Lebensmittelverkaufsfläche zuzurechnen, die in Summe 1.200 m² nicht überschreiten dürfen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aus Sicht der Regierung der Oberpfalz die geplante Ausweisung einer Sondergebietsfläche anstelle eines Gewerbegebietes grundsätzlich begrüßt wird, da alleiniger Gegenstand der Planung die Verlagerung und Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters ist. Die geplante Verkaufsfläche von 1.200 m² für den Lebensmitteldiscounter ist unter Bezugnahme auf den Ausnahmetatbestand des LEP-Ziels 5.3.1 aus landesplanerischer Sicht verträglich. Für die Begründung des Mikrostandortes ist unter Bezugnahme auf die Topographie Ausnahme des LEP-Ziels 5.3.2 die Standortalternativenuntersuchung im weiteren Verfahren in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu integrieren.

Abwägung und Beschluss:

Der Marktgemeinderat Kallmünz nimmt die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis.

Die Standortalternativenprüfung wird den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung beigelegt.

2. Staatliches Bauamt Regensburg – Stellungnahme vom 16.12.2016

Die in der Stellungnahme vom 05.08.2016 aufgeführten Punkte wurden größtenteils in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Insoweit besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Regensburg mit den vorgelegten Bauleitplänen grundsätzlich Einverständnis. Folgende Punkte sind jedoch weiterhin zu beachten bzw. noch abzuklären:

Für die geplante neue Einmündung der Erschließungsstraße an die Staatsstraße 2165 ist eine detaillierte Straßenplanung vorzulegen, damit die Entwurfsdetails abgestimmt werden können. Vor der Bauausführung ist eine Vereinbarung über Baudurchführung, Kostentragung, Unterhaltsabläufe, etc. mit uns abzuschließen.

Der Fußgängerübergang sollte unmittelbar neben den einmündenden Ortsstraßen angelegt werden, damit er sowohl von den Fußgängern aus dem Ortskern zum Verbrauchermarkt als auch von den querenden Fußgängern vom Ortskern zu der gegenüber dem Ortskern liegenden Wohnbebauung akzeptiert und angenommen wird. Die Busbucht müsste zu diesem Zweck in Fahrtrichtung Amberg verschoben werden. Um die verkehrssicherste Lösung zu finden, wird angeraten, die Thematik im Zuge einer Verkehrsschau zu behandeln.

Abwägung und Beschluss:

Der Investor wird eine entsprechende Vereinbarung zur Abstimmung der Entwurfsdetails mit dem Staatlichen Bauamt schließen.

Aus Sicht der Planungsträger liegt der dargestellte Fußgängerübergang an der richtigen Stelle. Eine Verlagerung des Übergangs zur Kreuzung hätte zur Folge, dass die dort liegende Linksabbiegespur zusätzlich überquert werden müsste, was den Verkehr erheblich behindern würde. Auch die Verlegung der Bushaltestelle – als notwendige Konsequenz der Lage des Übergangs an der vom Staatlichen Bauamt gewünschten Stelle – erscheint mit der im Bebauungsplan dargestellten Lösung vermeidbar. Zu gegebener Zeit wird eine Verkehrsschau zur endgültigen Ermittlung des genauen Standortes des Fußgängerübergangs durchgeführt.

Einige MGR-Mitglieder sehen bei der Situierung des Fußgängerübergangs noch Klärungsbedarf. Es wird vereinbart, dass die MGR-Mitglieder zu dieser Verkehrsschau eingeladen werden.

3. Landratsamt Regensburg

3.1 Abfallrecht (Sachgebiet 41 – Stellungnahme vom 04.01.2017)

Mit der Stellungnahme vom 09.08.2016 teilte das Sachgebiet „Abfallwirtschaft“ die Einschätzung des Entsorgungsunternehmens Pöppel, Kelheim, mit, wonach die Parzellen im o. g. Bebauungsplan durch Entsorgungsfahrzeuge anfahrbar wären, sofern der Zufahrts- und Wendebereich nicht durch parkende Fahrzeuge o.ä. eingeengt/eingeschränkt wird.

Die aktuell vorliegende Stellungnahme des Entsorgungsunternehmens Pöppel bestätigt diese Anfahrbarkeit nun nicht mehr. Die Tatsache, dass bei diesem Unternehmen zukünftig größere und wirtschaftlichere Entsorgungsfahrzeuge zum Einsatz kommen werden, hat zur Folge, dass die im Baugebiet „Amberger Straße“ vorhandene Wendemöglichkeit leider räumlich nicht mehr ausreicht. Eine zulässige Anfahrt durch Entsorgungsfahrzeuge ist somit nicht mehr gewährleistet. Da die Abfallwirtschaftssetzung bei nichtanfahrbaren Grundstücken vorsieht, dass die Abfallbehälter, Sperrmüll, Altreifen usw. an die nächstgelegene, für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbare Stelle gebracht werden müssen (§ 16 Abs. 7 Satz 1 AWS), werden Überlegungen dahingehend empfohlen, ob an geeigneter, ausgewiesener Stelle eine Bereitstellungsfläche für die Abfälle/Abfallbehälter aller betreffenden Parzellen (Netto und beide Grundstücke der Wohnbebauung) vorgesehen werden sollte. Anbieten würde sich hierfür ggf. eine ausreichend dimensionierte Fläche, die direkt neben der geplanten Abbiegespur liegen sollte, sofern sonstige Vorgaben nicht dagegen sprechen. Zudem könnte mit dieser Regelung umgangen werden, dass seitens des Unternehmens Netto gegenüber dem Landkreis Regensburg und dem Entsorgungsunternehmen Pöppel zwingend eine Haftungsfreistellung vorgelegt werden muss, wenn der Netto-Privatgrund (trotz Geh- und Fahrtrecht) mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden soll (§ 16 Abs. 7 Satz 2 AWS).

Abwägung und Beschluss:

Eine Bereitstellungsfläche für die Abfallbehälter ist in den Planteil des Bebauungsplans mit aufzunehmen.

3.2 Natur- und Umweltschutz (S. 31 - Stellungnahme vom 04.01.2017)

Das Sachgebiet Natur- und Umweltschutz verweist auf die Stellungnahmen vom 05.09.2016. Hinsichtlich der Ausgleichsfläche ist zu bemerken, dass diese – wie im

Plan auch aufgeführt – im Wasserschutzgebiet „Kallmünz“, Zone II, liegt. Daher ist die Schaffung einer Magerrasen- und Heckenfläche anstelle einer Ackerfläche sehr zu begrüßen. Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.01.2000 dürften durch die Anlage der Ausgleichsfläche nicht betroffen sein.

Abwägung und Beschluss:

Der Markt nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine erneute Beschlussfassung ist entbehrlich.

3.3 Fachtechnik für Umweltschutz (S 33-1 – Stellungnahme vom 30.12.2016)

Das Sachgebiet Fachtechnik für Umweltschutz beim Landratsamt Regensburg weist auf die Stellungnahme vom 05.09.2016 hin. Hierzu hat das Ing.-Büro Alfred Bartl, Vohenstrauß eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten vom 25.10.2016 ist gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.11.2016 Bestandteil des Bebauungsplanes. Eine schriftliche Beurteilung des Schallschutzgutachtens ist nach telefonischer Rücksprache mit dem Sachbearbeiter beim Landratsamt Regensburg entbehrlich. Die Abstimmung hinsichtlich des Gutachtens ist auf informellen Weg vorgenommen worden. Seitens des Landratsamtes werden keine Einwendungen erhoben.

Auf eine weitere Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat kann daher verzichtet werden.

3.4 Fachtechnik für Natur- und Landschaftsschutz (S 33-2 – Stellungnahme vom 23.12.2016)

Die Ausgleichsfläche ist seitens des Marktes zeitnah an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Abwägung und Beschluss:

Eine entsprechend zeitnahe Meldung wird veranlasst.

4. Bayerisches Amt für Denkmalpflege

1. Bürgermeister Brey weist darauf hin, dass sich das Bayerische Amt für Denkmalpflege erstmalig zu den vorliegenden Bauleitplänen geäußert hat. Eine schriftliche Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist im Sommer 2016 nicht abgegeben worden.

Im Vorfeld der Ausarbeitung der Planunterlagen haben intensive Gespräche mit Vertretern der Unteren Denkmalschutzbehörde stattgefunden.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich des Bebauungsplanes „Amberger Straße“ sind die Belange der Bodendenkmalpflege nicht direkt betroffen. Die Meldepflicht gem. Art. 8 DSchG ist bereits fixiert. Im Bereich der Ausgleichsflächen ist die Bodendenkmalpflege betroffen (D-3-6837-0149: Mesolithische Freilandstation, verebnete vorgeschichtliche Grabhügel) und das Bodendenkmal sowie die entsprechenden Schutzbestimmungen sind schon benannt.

Aus Schutzgründen wurde auf Bodeneingriffe im Denkmalsbereich verzichtet (bspw. Aushagerung) und argumentiert, dass durch die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland der Schutz des Bodendenkmals gestärkt wird.

Ausdrücklich begrüßt werden die Maßnahmen für die vorbildliche Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes.

Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

5. Wasserwirtschaftsamt Regensburg – Stellungnahme vom 09.12.2016

Das Wasserwirtschaftsamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass verschiedene wasserwirtschaftliche Belange im weiteren Zuge des Bauleitplanverfahrens nur zum Teil aufgenommen bzw. behandelt worden sind. Die Stellungnahme vom 10.08.2016 wird daher weiterhin aufrechterhalten.

Darüber hinaus wird folgende ergänzende wasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben:

Es soll auf das Vorhaben durch einen privaten Investor (vgl. S. 7, Benennung einer Unternehmensgruppe) umgesetzt werden. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wird es als unerlässlich erachtet, dass z. B. Ausführungen bei Antreffen von schädlichen Bodenveränderungen im Bebauungsplan aufgenommen werden müssen, vgl. Punkt 3 der Stellungnahme vom 10.08.2016. Darüber hinaus soll eine Entwässerungsplanung bei der Eingabepaltung mit eingereicht werden. Daher wurde auf Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung sowie auf ein schlüssiges Niederschlagswasserbeseitigungskonzept im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens verzichtet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist festzustellen, dass die gesicherte Erschließung gemäß § 30 BauGB nicht gegeben ist.

Damit wird vor Baubeginn gefordert, die notwendige wasserrechtliche Genehmigungen (z. B. Niederschlagswasserbeseitigung) oder andere notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (z. B. Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen) für das Bauvorhaben einzuholen und vorzulegen.

Abwägung und Beschluss:

Am 19.01.2017 fand ein Termin zwischen dem Wasserwirtschaftsamt und dem beauftragten Planungsbüro statt, bei welchem der notwendige Wasserrechtsantrag detailliert abgestimmt wurde. Durch entsprechende Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass auf dem Planungsgrundstück Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich ist. Stattdessen wurde nun eine Lösung erarbeitet, die eine geregelte Ableitung dieser Wässer in den nahen Vorfluter (Vils) vorsieht. Der Antrag bzw. das Entwässerungskonzept wird zeitgleich zum Baugenehmigungsverfahren bei der Behörde eingereicht.

Folgender Passus bzgl. der Altlasten wird noch in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen: „Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Regensburg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.“

6. Bund Naturschutz e.V. (Kreis- und Ortsgruppe) – Stellungnahme vom 09.01.2017

Die grundsätzlichen Einwände der Stellungnahme vom 06.09.2017 werden durch die Ergänzung der Planunterlagen nicht berührt und weiterhin aufrechterhalten.

Gegen die nun dargestellte Grünordnung werden keine Einwände erhoben, wenn ihre Umsetzung verfolgt wird. Die Beschränkung der Einfahrt auf den Parkplatz außerhalb der Geschäftszeiten wird weiterhin nicht befürwortet, da es Ziel der Gemeinde sein sollte, vorhandene Parkmöglichkeiten auch sonn- und feiertags nutzbar zu halten.

Mit der nun vorgelegten Eingriffs-Ausgleichsberechnung besteht Einverständnis, wenn die Umsetzung der Ersatzmaßnahme und langfristige Pflege der Fläche gesichert ist.

Zusammenfassend ist nochmals festzustellen, dass der Bund Naturschutz e.V. die Bebauungsplanänderung für einen vergrößerten Verbrauchermarkt nicht befürwortet, da die Versorgung im Markt mit der Verkaufsfläche der zwei bestehenden Supermärkte und des Einzelhandels bereits jetzt als sehr gut zu werten ist und eine Vergrößerung der Verkaufsfläche zu Lasten der Einzelhandelsbetriebe im Inneren Markt gehen wird. Auch im Hinblick auf die sehr begrenzte Flächenverfügbarkeit gerade in Kallmünz und dem dadurch gebotenen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit bebaubarer Fläche hält der Bund Naturschutz die Vergrößerung des Verbrauchermarktes nicht für sinnvoll.

Abwägung und Beschluss:

Die inhaltliche Würdigung der Einwendungen wurde bereits in der Abwägung zum Schreiben vom 06.09.2016 umfänglich vorgenommen. Der Markt nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

7. Telekom – Stellungnahme vom 19.12.2016

Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 31.08.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Da die Anregungen bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates ausreichend gewürdigt sind, ist eine erneute Beschlussfassung hierzu entbehrlich.

7. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Amberger Straße“ des Marktes Kallmünz; Beratung und ggf. Satzungsbeschlussfassung

Der Marktgemeinderat beschließt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.01.2017. Die Verfahrensunterlagen sind dem Landratsamt Regensburg zur Genehmigung vorzulegen.

Unter Zugrundelegung des Beschlusses zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.01.2017 und der Ausführungen bzw. Beschlussfassungen zu den vorstehenden Bauleitplänen hinsichtlich des Ergebnisses der Bürgerbeteiligung und der erneuten Abwägung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschließt der Marktgemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Amberger Straße“ des Marktes Kallmünz in der Fassung vom 25.01.2017 als Satzung.

Bauantrag Neubau eines Lebensmitteldiscounters und Getränkemarktes mit Backshop/Café in Kallmünz; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Dem Marktgemeinderat Kallmünz liegt ein Bauantrag der Fa. Küblböck Projektentwicklungs-GmbH, Hopfenröthe 3, 93133 Burglengenfeld, vertreten durch Herrn Christian

Breitbach, Wernerwerkstr. 7, 93049 Regensburg, zum Neubau eines Lebensmitteldiscounters und Getränkemarktes mit Backshop/Café in Kallmünz, Amberger Straße, zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vor.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Amberger Straße“ 1. Änderung. Dieser Bebauungsplan ist in heutiger Sitzung als Satzung beschlossen worden, kann aber erst nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft treten. Aus diesem Grund beurteilt sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 33 Abs. 1 BauGB. Die Voraussetzungen liegen grundsätzlich vor. Lediglich hat der Antragsteller die Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anzuerkennen und die Erschließung muss gesichert sein.

1. Bürgermeister Brey bittet hierzu Herrn Biersack als weiteren Vertreter des Bauherrn um Stellungnahme.

Herr Biersack stellt fest, dass die erforderliche Erklärung zum Bauantrag nachgereicht wird und die Erschließung bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein wird.

Nach kurzer Beratung beschließt der Marktgemeinderat Kallmünz das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Aus den Reihen der MGR-Mitglieder wird auf die Anbindung „Zum Fallgatter“ hingewiesen.

1. Bgm. Brey bedankt sich bei Herrn Biersack von der Fa. Küblböck GmbH für die Anwesenheit und verabschiedet diesen.

2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Grubstraße“ der Gemeinde Holzheim a. Forst;

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Dem Marktgemeinderat Kallmünz liegt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das allgemeine Wohngebiet „Grubstraße“ der Gemeinde Holzheim a. Forst vor. Geplant wird ein Baugebiet mit 50 Baulparzellen, das einen Einwohnerzuwachs von ca. 150 bis 200 darstellt.

Dieser Bebauungsplan hat bereits den Mitgliedern des Bauausschusses in der Sitzung vom 16.01.2017 vorgelegen. Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grubstraße“ der Gemeinde Holzheim a. Forst unter folgenden Auflagen:

- Sollte bei Realisierung des Baugebietes ein weiterer Bedarf an Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplätzen erforderlich werden, hat die Gemeinde Holzheim a. Forst in eigener Verantwortung die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen.
- Hinsichtlich der Entwässerung im Trennsystem werden bei Einleitung von Niederschlagswasser in den sogenannten „Holzheimer Graben“ negative Auswirkungen auf den Markt Kallmünz gesehen. Für die Einleitung ist beim Wasserwirtschaftsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Zum Schutz der Belange des Marktes Kallmünz wären hier entsprechende Vorkehrungen zu fordern.

zuzustimmen

Nachdem bereits eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung zwischen dem Markt

Kallmünz und der Gemeinde Holzheim a. Forst stattfindet, wäre bei weiterem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen an eine erneute interkommunale Zusammenarbeit zu denken.

Der Marktgemeinderat Kallmünz nimmt hiervon Kenntnis und stimmt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Grubstraße“ der Gemeinde Holzheim a. Forst unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen zu.

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst;

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Dem Marktgemeinderat Kallmünz liegt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das allgemeine Wohngebiet „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst vor. Geplant wird ein Baugebiet mit 14 Baulparzellen.

Dieser Bebauungsplan hat bereits den Mitgliedern des Bauausschusses in der Sitzung vom 16.01.2017 vorgelegen.

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst unter folgender Auflage:

- Sollte bei Realisierung des Baugebietes ein weiterer Bedarf an Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplätzen erforderlich werden, hat die Gemeinde Holzheim a. Forst in eigener Verantwortung die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen.
- Hinsichtlich der Entwässerung im Trennsystem werden bei Einleitung von Niederschlagswasser in den sogenannten „Holzheimer Graben“ negative Auswirkungen auf den Markt Kallmünz gesehen. Für die Einleitung ist beim Wasserwirtschaftsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Zum Schutz der Belange des Marktes Kallmünz wären hier entsprechende Vorkehrungen zu fordern.

zuzustimmen

Nachdem bereits eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung zwischen dem Markt Kallmünz und der Gemeinde Holzheim a. Forst stattfindet, wäre bei weiterem Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen an eine erneute interkommunale Zusammenarbeit zu denken.

Der Marktgemeinderat Kallmünz nimmt hiervon Kenntnis und stimmt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst unter Einhaltung der vorgenannten Auflagen zu.

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans für das allgemeine Wohngebiet „Grasiger Weg IV“ mit gleichzeitiger 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf;

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Dem Marktgemeinderat Kallmünz liegt der Bebauungs- und Grünordnungsplan für das allgemeine Wohngebiet „Grasiger Weg IV“ und der Plan zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Regenstauf vor.

Nachdem Belange des Marktes Kallmünz nicht berührt werden, stimmt der Marktgemeinderat auf Empfehlung des Bauausschusses den Bauleitplanverfahren des Marktes Regenstauf zu.

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Spittelberg-Ost“ zur Errichtung eines genehmigungsfreien Lagerschuppens in Holzbauweise bis 75 m³ umbauten Raumes, Gemarkung Kallmünz;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey teilt den MGR-Mitgliedern mit, dass der Bauherr einen Lagerschuppen errichten möchte.

Stellungnahmen des Landkreises Regensburg bezüglich der Anbauverbotszone liegen vor und sind bei einer möglichen isolierten Befreiung zu berücksichtigen.

Nach eingehender Beratung fasst der MGR Kallmünz folgenden Beschluss:

Der isolierten Befreiung wird vorbehaltlich der Auflagen des Landkreises Regensburg zugestimmt. Die Zufahrt hat über die Alois-Knauer-Straße zu erfolgen.

Antrag auf Vorbescheid zum Anbau und Umbau des bestehenden Gebäudes in Kallmünz, Friedhofsplatz;

Ergänzende Angaben zur vorgesehenen Nutzung;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Zum Antrag auf Vorbescheid zum An- und Umbau des bestehenden Gebäudes liegen dem Marktgemeinderat ergänzende Angaben zur vorgesehenen Nutzung vor.

Im Erdgeschoss ist ein Verkaufsladen geplant. Im Obergeschoss ist eine Büronutzung vorgesehen.

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von den Beratungen in der Sitzung des Bauausschusses vom 16.01.2017 genommen. Insbesondere sind sich die Mitglieder des Bauausschusses einig, dass die vorhandenen Parkplätze auf öffentlichem Grund erhalten bleiben müssen. Die für das Vorhaben notwendigen Stellflächen sind auf dem Baugrundstück selbst nachzuweisen.

1. Bürgermeister Brey teilt mit, dass der Marktgemeinderat unabhängig vom erforderlichen Stellplatzbedarf über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB lediglich im Rahmen seiner Planungshoheit zu entscheiden hat. Auflagen zu fordern, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie z.B. der Vollzug der Garagen- und Stellplatzverordnung einzuhalten sind, stehen dem Markt nicht zu. Dies würde nur aufgrund einer gemeindlichen Stellplatzsatzung möglich sein.

Anlässlich einer telefonischen Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Landratsamt Regensburg ist folgendes festzustellen:

Der Nachweis der notwendigen Stellplätze obliegt ausschließlich dem Bauherrn. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der Verordnung ausreichend Stellplätze bei Bezugsfertigkeit auf dem eigenen Grundstück nutzbar sind. Aus diesem Grund verzichtet das Landratsamt in der Regel darauf im Baugenehmigungsbescheid eine Auflage bzgl. der Anzahl der Stellplätze festzuschreiben.

Sollte der Bauherr seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Stellflächen nicht nachkommen, besteht die Möglichkeit im Rahmen der Bauüberwachung (bauaufsichtliches Einschreiten) auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze hinzuwirken. Unabhängig hiervon, würde das

Landratsamt auf Anregung des Marktes einen Hinweis auf die Anzahl der erforderlichen Stellplätze in eine mögliche Baugenehmigung mit aufnehmen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zur vorgesehenen Nutzung nach Um- und Anbau des bestehenden Gebäudes in der Gemarkung Kallmünz (Nähe Friedhofsplatz), wie mit Schreiben vom 14.12.2016 beantragt, wird erteilt.

Das Landratsamt wird gebeten, im Baugenehmigungsbescheid einen Hinweis auf die erforderliche Anzahl der Stellplätze gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung mit aufzunehmen.

Bauantrag Teilabbruch, Verlängerung und Renovierung einer baufälligen Garage in Schirndorf;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat Kenntnis vom Bauantrag zum Teilabbruch, der Verlängerung und Renovierung der baufälligen Garage in Schirndorf.

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 16.01.2017 wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Bauantrag Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in der Gemarkung Kallmünz;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in der Gemarkung Kallmünz.

Gemäß der Empfehlung des Bauausschusses in der Sitzung vom 16.01.2017 erteilt der Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Bauantrag Neubau einer Doppelgarage mit Unterkellerung in der Gemarkung Kallmünz;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat Kenntnis vom Bauantrag zum Neubau von Doppelgaragen mit Unterkellerung in der Gemarkung Kallmünz.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich in einer sogenannten Splittersiedlung. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist im gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (WA) dargestellt.

Die Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es ist bereits eine Garage und ein Nebengebäude vorhanden, das abgebrochen wird. Der Neubau der Doppelgaragen kann als Ersatzbau gewertet werden.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen erteilt der Marktgemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zu vorliegendem Bauantrag.

Freiwillige Feuerwehr Kallmünz – Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Bestätigung des Kommandanten der FF Kallmünz durch den Markt Kallmünz:

Herr Ulrich Hirschmann wurde am 06.01.2017 von der FF Kallmünz zum Kommandanten gewählt.

Das Einvernehmen von Herrn KBR Wolfgang Scheuerer wurde bisher noch nicht erteilt. Die erforderlichen Lehrgänge sind erbracht.

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt der Wahl von Herrn Ulrich Hirschmann unter Vorbehalt der Stellungnahme des Kreisbrandrates zu.

Bestätigung des stellvertretenden Kommandanten der FF Kallmünz durch den Markt Kallmünz:

Herr Markus Burkhardt wurde am 06.01.2017 von der FF Kallmünz zum stellvertretenden Kommandanten gewählt.

Das Einvernehmen von Herrn KBR Wolfgang Scheuerer wurde bisher noch nicht erteilt. Die erforderlichen Lehrgänge sind erbracht.

Der Marktgemeinderat Kallmünz stimmt der Wahl von Herrn Markus Burkhardt unter Vorbehalt der Stellungnahme des Kreisbrandrates zu.

Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz – Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Brey berichtet den MGR-Mitgliedern, dass am 12. Januar 2017 eine Besprechung diesbezüglich beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz in Tirschenreuth stattgefunden hat. Der Ergebnisvermerk zum Besprechungstermin wurde den MGR-Mitgliedern vorab zur Verfügung gestellt. Bei diesem Gespräch konnte erreicht werden, dass das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz die Erarbeitung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes fördert. Aufgrund der durchgeführten städtebaulichen Maßnahmen im Marktbereich Kallmünz halten das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz und der Markt Kallmünz eine Absprache mit der Städtebauförderung für sinnvoll und werden diese veranlassen.

Auf Nachfrage hin, welche drei Maßnahmen der Städtebauförderung noch offen stehen würde, antwortet 1. Bgm. Brey, dass dies die Errichtung einer Fußgängerbrücke über die Vils, die Ertüchtigung des Weges zur Burg und die Neugestaltung des Friedhofplatzes wären.

Die MGR-Mitglieder erachten die Miteinbeziehung der Städtebauförderung für sinnvoll und begrüßen die Erarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzeptes.

Es wird daher folgender Beschluss gefasst:

Der Marktgemeinderat Kallmünz beschließt die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzeptes. Die Miteinbeziehung der Städtebauförderung wird als notwendig und sinnvoll erachtet. Nach erfolgter Auswahl des Planungsbüros wird ein Zuwendungsantrag beim ALE Oberpfalz gestellt.

Bekanntgaben

1. Bgm. Brey gibt bekannt, dass

a) Terminverschiebungen für die nächsten Sitzungen wie folgt vorgenommen werden:

Finanzausschusssitzung am Donnerstag, 09.02.2017 um 16.00 Uhr

Bauausschusssitzung am Dienstag, 14.02.2017 um 17.30 Uhr

Marktgemeinderatssitzung am Donnerstag, 23.02.2017 um 19.00 Uhr

b) der Unimog des Bauhofes reparaturbedürftig ist und zwischenzeitlich ein Ersatzfahrzeug geleast wurde.

c) am 11.02.2017 eine Klausurtagung stattfindet. Er bitet um Rückmeldung bis 31.01.2017.

d) die Abhaltung eines Ehrenabends geplant ist. Der Zeitpunkt steht jedoch noch nicht fest.

e) ein Schreiben von Herrn Josef Bockes vorliegt, der dem Markt Kallmünz seine Foto- und Filmsammlung überlässt.

Mitteilungen des Seniorenforums

Filmcafé am Morgen

Hinweisen möchten wir wieder auf das regelmäßige „Filmcafé am Morgen“ des „Regina Filmtheaters“ in Regensburg in Zusammenarbeit mit der Servicestelle für Senioren des Landratsamtes Regensburg jeweils am zweiten Mittwoch und Donnerstag im Monat ab 10.30 Uhr. Der Film beginnt um 11.00 Uhr. Dazu gibt es Kaffee oder Tee oder 1 Glas Sekt und eine Brezn/Butterbrezn oder leicht süßes Gebäck. Der Preis beträgt 7,50 € incl. 3,50 € für Verzehr.

Am 8., 9. und 10. März läuft „LA LA LAND“.

Bereits auf den 73. Filmfestspielen von Venedig im Jahr 2016 wurde der Film und Emma Stone für die Darstellung zur besten Darstellerin gekürt. Bei den Golden Globes 2017 räumte der Film gleich 7 Preise ab – und für den Oscar ist er in 12 Kategorien nominiert.

Der nächste Termin ist: 12. bzw. 13. April 2017.

Seniorenprogramm der Pfarrei Kallmünz

Donnerstag, 9. März, 14:00 Uhr, Fahrt zur Wallfahrtskirche Eichelberg.

Donnerstag, 6. April, 14:00 Uhr, Fahrt zur Wallfahrtskirche Fahrenberg.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einladungen auch an Personen gerichtet sind, die eher wenig Kontakt zur Pfarrgemeinde haben.

Vortrag von Professor Dr. Ludwig Zehetner

Am Dienstag, 21. März, um 19 Uhr wird Herr Professor Dr. Ludwig Zehetner, der Ihnen sicher von seinen Beiträgen zur Mundart in der MZ bekannt ist, im Gasthof „Rote Amsel“ einen Vortrag halten. Der Titel lautet: „Die Heimat auf der Zunge tragen. Ein Streifzug durch die Höhen und Tiefen unserer bairischen Muttersprache.“

Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei, da der Markt Kallmünz die Unkosten trägt.

Vorankündigungen

1. Am Dienstag, 11. April, 19.00 Uhr, informiert die Asklepios Klinik im Städtedreieck um 19.00 Uhr im Bürgersaal zum Thema Schlaganfall. Mit 270.000 jährlich Betroffenen in Deutschland gehört diese Krankheit zu den häufigsten Erkrankungen und ist die dritthäufigste Todesursache.

2. Am Montag, 24. April, 18.00 Uhr, hält Frau Claire Roßberger vom Bayerischen Roten Kreuz im Bürgersaal einen Vortrag zum Thema „Hausnotruf“.

Oftmals sind Seniorinnen und Senioren ganz oder zeitweise alleine in der Wohnung. Mit Hilfe eines Senders, der entweder als Medaillon oder als Armband (Uhr) getragen wird, kann im Notfall der Hausnotrufdienst erreicht werden. Dieser alarmiert, je nach Vereinbarung, Angehörige, Pflegedienst, Hausarzt oder im Notfall den Rettungsdienst.

Anschließend stellt Frau Julia Schmidt vom Landratsamt Regensburg „Kleine Helfer für den Alltag von Senioren“ vor. Sie bringt eine ganze Reihe von technischen Geräten mit und erläutert deren Gebrauch. Damit können sich die Senioren den Alltag wesentlich erleichtern.

3. Informationsveranstaltung „Versicherungen im Ehrenamt“ am 28.04.2017

Die Landesseniorenvertretung Bayern e.V. lädt zusammen mit dem Seniorenbeirat der Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg herzlich zur Veranstaltung „Versicherungen im Ehrenamt“ am 28.04.2017 im Aurelium in Lappersdorf ein. Angesprochen sind alle Bürger aus Stadt und Landkreis Regensburg, die sich mit dem Thema Ehrenamt genauer auseinandersetzen wollen.

Besonders interessant sind sicher folgende Vorträge:

16.20 Uhr Unfallversicherung im Ehrenamt, Ministerialrat Ulrich Demeter, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales

17.15 Uhr Haftpflichtversicherung im Ehrenamt, Christian Forster, Versicherungskammer Bayern

Zur besseren Planung wird um Anmeldung bis zum 15.04.2017 unter 0941/4009-708 oder corina.eisner@landratsamt-regensburg.de gebeten.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass diese Veranstaltungen wie viele andere nicht nur für ältere Mitbürger gedacht sind, sondern dass natürlich alle eingeladen sind.

Josef Hartung, Seniorenbeauftragter

Gemeinde Duggendorf

Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Montag von 19.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindezentrum.

Erreichbarkeit 1. Bürgermeister unter: 0152/33956025

Seniorenbus der Gemeinde Duggendorf

Der Seniorenbus fährt regelmäßig zu folgenden Zeiten aus der Gemeinde Duggendorf nach Kallmünz:

Freitag: Nachmittag

Samstag: Vormittag
und nach Absprache auch

Donnerstag: Nachmittag

Die Abholung erfolgt nach Möglichkeit an der Haustür.

Termine bitte vereinbaren über den Nachbarschaftshilfeverein Duggendorf: Tel.-Nr. 09409/943.

Stellenausschreibung

Mitarbeiter/in Bauhof/Kläranlage

Die Gemeinde Duggendorf sucht zum 01.05.2017

eine/n Bauhofmitarbeiter/in in Teilzeit mit derzeit 15–20 Wochenstunden

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Unterhalts- und Reparaturtätigkeiten an der gemeindlichen Infrastruktur
- Wartung, Überwachung und Pflege von Gerätschaften und Technik
- Winterdienst und Kläranlage

Wir erwarten:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf der folgenden Bereiche:
 - Gärtner/Landschaftspflege
 - Metallverarbeitung
 - Bauhauptgewerbe
- Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre)
- Führerscheinklasse mindestens BE, C1E oder CE von Vorteil
- gute vielseitige handwerkliche Fähigkeiten und technisches Verständnis
- Körperliche Belastbarkeit und Höherentauglichkeit
- eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- hohe Flexibilität, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu Arbeitseinsätzen auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen

Wir bieten:

- Die üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Eingruppierung und Entgeltzahlung gemäß den Bestimmungen des TVÖD

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis 31.03.2017 an die Gemeinde Duggendorf, Personalwesen, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz oder vg.kallmuenz@realrgb.de.

Anfallende Kosten für ein Bewerbungsgespräch werden nicht erstattet.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Erster Bürgermeister Thomas Eichenseher mobil 0152/33956025 oder Herr Auburger 09473/9401-12 zur Verfügung.

Mitteilung der Stadtwerke Burglengenfeld Anlieferung von häuslichem Abwasser an die Kläranlage Burglengenfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz wurde von den Stadtwerken Burglengenfeld informiert, dass ab 01.01.2017 der Preis für die Annahme von häuslichem Abwasser von 22,50 € m³ auf 25,00 € m³ erhöht wird. Begründet wird dies mit steigenden Personalkosten.

Städtepartnerschaft Duggendorf – Tarján Übernachtungsmöglichkeiten gesucht

Die Gemeinde Duggendorf sucht Gastfamilien, die bereit sind, ein oder zwei Ungarn zu beherbergen und ihnen Frühstück anzubieten. Für die Gastfamilien ergeben sich dabei Gelegenheiten, Kontakte nach Ungarn aufzubauen. Ungarische Sprachkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich, da die Mehrzahl der Gäste die deutsche Sprache spricht.

Wir setzen auf die Gastfreundschaft unserer Gemeindegewinnen und Gemeindegewinnen und hoffen, dass möglichst viele bereit sind, Übernachtungsmöglichkeiten anzubieten.

Interessierte melden Sie sich bitte bei 1. Bgm. Thomas Eichenseher Tel. 0152/33956025 oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz 09473/94010.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

gez. Thomas Eichenseher, 1. Bgm.

Aus der Gemeinderatsitzung am 25.1.2017

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.11.2016

- **Freiwillige Feuerwehren Duggendorf und Hochdorf;
Beschaffung von Feuerwehrjacken für Atemschutz-
geräteträger;
Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Vergabe**

Der Gemeinderat Duggendorf vergibt die Bestellung an den durch die Stadt Burglengenfeld ermittelten, günstigsten Anbieter zum Preis von 586,00 € netto pro Jacke, die Firma Sturm Feuerschutz GmbH, Regen, zu Gesamtkosten von 10.460,10 € brutto.

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf'nberg“ zum Neubau eines Carports und Geräteraumes für Gartengeräte und Gartenmöbel in Auf'nberg

Es wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf'nberg“ zum Neubau eines Carports und Geräteraumes für Gartengeräte und Gartenmöbel beantragt.

Das Gebäude wird an der nord-westlichen Grundstücksgrenze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet.

Nach Prüfung durch die Verwaltung und in Gleichbehandlung mit anderen Bauwerbern kann seitens der Gemeinde Duggendorf dem Antrag stattgegeben werden. Der Gemeinderat Duggendorf stimmt dem Antrag zu.

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holz- heim a. Forst;

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nach-
bargemeinden;**

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Gemeinderat Duggendorf hat keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kirchfeld“ der Gemeinde Holzheim a. Forst und erteilt im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde das Einvernehmen.

Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Grubstraße“ der Gemeinde Holz- heim a. Forst

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nach-
bargemeinden;**

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Gemeinderat Duggendorf hat keine Einwendungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Grubstraße“ der Gemeinde Holzheim a. Forst und erteilt im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde das Einvernehmen.

Bekanntgaben

1. Bürgermeister Eichenseher gibt bekannt, dass auf dem Grundstück ehem. „Hansl-Hof“ jederzeit geparkt werden darf. Eine entsprechende Beschilderung ist bereits beauftragt und wird zeitnah installiert.
2. Der Parkplatz bei der Kirche in Heitzenhofen ist für Kirchgänger freigegeben. Dies wurde von Herrn Sarfert zugesagt.
3. Die Vermessung des Girnitztalweges wird voraussichtlich erst im März 2017 stattfinden können. Dies wurde der Verwaltung auf Nachfrage beim Vermessungsamt mitgeteilt.
4. 1. Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass er ab dem Jahr 2017 mit einem elektronischen Fahrtenbuch ausgestattet ist.
5. Hinsichtlich der Bürgergespräche zum Seniorenkonzept wird derzeit noch nach einem passenden Veranstaltungsort gesucht. Dies hängt auch davon ab, ob das Thema interkommunal in Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft behandelt wird oder nicht.
6. Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag den 21.02.2017 statt.
7. Zur allgemeinen Information wird ein Link zum Thema „Ehrenamtskarte“ auf die Homepage der Verwaltung gestellt.

Aus der Gemeinderatsitzung am 21.02.2017

Bauantrag zum Anbau eines Carports an die bestehende Garage in Hochdorf;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sebastian-

siedlung-Erweiterung“. Der Anbau des Carports soll außerhalb der überbaubaren Flächen für Nebenanlagen errichtet werden. Hier ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Ziffer 3.2. erforderlich. Das Vorhaben ist mit den zuständigen Sachbearbeitern beim Landratsamt Regensburg abgestimmt worden.

Der Gemeinderat Duggendorf beschließt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen und befürwortet die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Errichtung außerhalb der überbaubaren Flächen für Nebenanlagen.

Bauantrag zum Neubau eines Wochenendhauses mit Carport und Gartenschuppen im Ortsteil Girnitz; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Girnitz“. Auch wenn seitens des Bauherrn mitgeteilt wird, dass dieser Bebauungsplan in mehreren Punkten nicht mehr als zeitgemäß betrachtet werden kann, ist dieser Bebauungsplan immer noch gültig (vgl. hierzu Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom 08.04.1992). Die Ausführungen des Bauherrn zum Bebauungsplan „Auf'nberg“ sind hier unbeachtlich, da dieser Bebauungsplan für ein anderes Baugebiet Gültigkeit besitzt und hier keine Anwendung findet.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind erforderlich:

- Errichtung der Gebäude außerhalb der überbaubaren Flächen
- Einhaltung der Seitenverhältnisse zulässig 5:4
- Errichtung des Untergeschosses (Hauptgebäude nur Erdgeschoss zulässig)
- Überschreitung der Grundfläche 68,5 m² anstatt 50,0 m²
- Errichtung der Nebenanlagen wie Carport und Gartenschuppen
- Dachüberstand bei Traufe 1,25 m anstatt 0,25 m

Die Erschließung hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ist geklärt. Es wird eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe gebaut. Hierzu liegt dem Bauantrag das Gutachten des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft bei.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag nach § 36 BauGB wird erteilt.

Weiterhin stimmt der Gemeinderat Duggendorf den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie oben genannt zu.

Bauantrag zum Neubau eines Wochenendhauses mit Garage im Ortsteil Girnitz; Beratung und ggf. Beschlussfassung

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Girnitz“. Auch wenn seitens des Bauherrn mitgeteilt wird, dass dieser Bebauungsplan in mehreren Punkten nicht mehr als zeitgemäß betrachtet werden kann, ist dieser Bebauungsplan immer noch gültig (vgl. hierzu Schreiben des Landratsamtes Regensburg vom 08.04.1992). Die Ausführungen des Bauherrn zum Bebauungsplan „Auf'nberg“ sind hier unbeachtlich, da dieser Bebauungsplan für ein ande-

res Baugebiet Gültigkeit besitzt und hier keine Anwendung findet.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind erforderlich:

- Errichtung der Gebäude außerhalb der überbaubaren Flächen
- Einhaltung der Seitenverhältnisse zulässig 5:4
- Überschreitung der Grundfläche 65,52 m² anstatt 50,0 m²
- Dacheindeckung mit dunklerer Blecheindeckung, Faserzementplatten oder Dachziegel
- Dachneigung 30 Grad anstatt 20 bis 25 Grad
- Errichtung der Nebenanlage Garage
- Ortsgang auf der West- und Ostseite 1,0 m anstatt 0,10 m
- Einhaltung der Firsthöhe

Hinsichtlich der Erschließung in Bezug auf die Abwasserbeseitigung ist darauf hinzuweisen, dass die Entwässerung über ein angrenzendes Grundstück erfolgen soll. Um die Abwasserbeseitigung rechtlich sicherzustellen ist eine entsprechende Dienstbarkeit zu bestellen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Abwasserbeseitigung rechtlich durch eine entsprechende Dienstbarkeit gesichert wird.

Weiterhin stimmt der Gemeinderat Duggendorf den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wie oben genannt zu.

1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Dallackenried-Ost“ des Marktes Kallmünz;

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Dallackenried-Ost“ des Marktes Kallmünz nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt wurden.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates von Duggendorf vom 21.12.2016 hat die Gemeinde Duggendorf das Einvernehmen erteilt.

Aufgrund der erneuten Vorlage informiert 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher die Gemeinderatsmitglieder darüber, dass weiterhin keine Belange der Gemeinde Duggendorf berührt werden. Die Änderungen in den Planungen erfolgten hauptsächlich aufgrund Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde und des beim Landratsamt Regensburg zuständigen Sachgebietes Abfallwirtschaft.

Der Gemeinderat von Duggendorf nimmt Kenntnis und stimmt den Bauleitplanungen des Marktes Kallmünz zu.

Antrag der „Fraktion“ Freie Wähler zum Baugebiet „An der Sandgrube“ in Duggendorf; Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bürgermeister Eichenseher trägt vor, dass am 13.02.2017 ein Antrag der „Fraktion“ Freie Wähler zum Baugebiet „An der Sandgrube“ in Duggendorf mit mehreren zu behandelnden Punkten eingegangen ist. Er ver-

liest den Antrag. Die überwiegende Anzahl der Anfragen bezieht sich auf die künftige Erschließung des Baugebietes und ist im Zuge der Erschließungsplanung zu klären. Eine Überarbeitung des Bebauungsplanes (betreffend der Bauformen) könnte parallel dazu im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Unabhängig davon schlägt 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher vor, den vorliegenden Antrag in der heutigen Sitzung gemeinsam zu bearbeiten. Seitens der Gemeinderatsmitglieder besteht hierzu Einverständnis.

- Die Notarverträge zum Grunderwerb sind für den 08.03.2017 terminiert.
- Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind bereits über den bestehenden Bebauungsplan geregelt. 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher informiert noch darüber, dass die Ausgleichsflächen zwar nicht im Eigentum der Gemeinde sind, dies aber auch keine Voraussetzung für die Umsetzung der Ausgleichsflächen ist.
- Die Herstellung des im Bebauungsplan festgesetzten Wendehammers ist derzeit nicht notwendig. Den Gemeinderatsmitgliedern liegt ein Auszug des Bebauungsplanes vor. 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher erläutert anhand dieses Auszuges wie weit die Teilerschließung des Baugebietes erfolgen soll.
- Eine Einbeziehung des Wendehammers in das Umlegungsverfahren ist aus den vorstehend genannten Gründen nicht erforderlich. Inwieweit eine Einbeziehung in die Erschließungsbeiträge vorzunehmen ist, soll im Zuge der Erschließungsplanung erfolgen.
- Eine Modernisierung des Bebauungsplanes mit Neugestaltung der Baufenster für Haus und Garagen und der damit verbundenen Planung der Straßen und des Bürgersteiges ist aktuell nicht geplant. Hierzu verweist 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher auf die großzügig im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen. Die Grundstückszufahrten und die Planung der Gehwege sind ebenfalls den Erschließungsplanungen vorbehalten.
- Das Thema der Telekommunikationserschließung mit Kabelmasten oder Erdkabel wird mit den jeweiligen Versorgern ebenfalls im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt. Hierzu informiert ein Gemeinderatsmitglied über den Kontakt zur Infrastrukturgesellschaft. Diese Gesellschaft kann hier mit einsteigen. Es sei wohl eine Erdverkabelung geplant.
- Beim Wasserzweckverband Laber-Naab ist die Maßnahme angemeldet und in den Haushaltsplanungen eingestellt.
- Das Thema der öffentlichen Infrastruktur zur senioren- und behindertengerechten Ausgestaltung wird in die Erschließungsplanung mit einbezogen.
- Die Thematik zur Hochwassersituation und ggf. wildabfließendem Oberflächenwasser ist in einem Gutachten aus dem Jahr 2008 enthalten. Hierzu sind entsprechende Ausführungen in der Abwägung während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren gemacht worden.
- Alle weiteren Aufzählungen des Antrages werden Themen bei der Umsetzungsplanung sein und bedürfen in der heutigen Sitzung keiner weiteren Diskussionen.

Auf Nachfrage, ob die Problematik in Bezug auf ein mögliches Urheberrecht des Bebauungsplaners geklärt wurde, antwortet die Schriftführerin, dass diese Klärung seitens der Verwaltung noch aussteht.

Nach kurzen weiteren Diskussionen stellt 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

Die im Antrag angegebenen Themen sollen in der Erschließungsplanung Berücksichtigung finden. Eine weitere satzungsmäßige Behandlung des Bebauungsplanes wird abgelehnt.

Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Beauftragung eines Ingenieurbüros für die Teilerschließung des Baugebietes „An der Sandgrube“ in Duggendorf;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bürgermeister Thomas Eichenseher teilt nochmals mit, dass der Notartermin für den Grunderwerb auf den 8. März festgelegt ist. Da viele der offenen Fragen, wie oben angegeben, erst im Rahmen einer Ausbauplanung zu klären sind, ist es wichtig nun baldmöglichst mit einem Ingenieurbüro in das Verfahren einzusteigen.

Als erster Schritt geht es um die Ermittlung der Grobkosten, um dann das entsprechende Auswahlverfahren für das ausführende Planungsbüro festlegen zu können. Aus Sicht des 1. Bürgermeisters Thomas Eichenseher sollte keine Zeit mehr verloren werden, damit eine Ausschreibung zu einem günstigen Zeitpunkt noch erfolgen kann. Um das zu erreichen, ist der 1. Bürgermeisters zum Einholen entsprechender Angebote und Vergabe eines Planungsauftrages zu ermächtigen. Wenn irgend möglich, soll dann zur nächsten Sitzung (28.03.2017) eine diskussionsfähige Ausführungsplanung auf dem Tisch liegen.

Einige Gemeinderatsmitglieder vertreten die Auffassung, dass sie sich eine Ermächtigung in Bezug auf die Ermittlung der Grobkosten durch ein Planungsbüro vorstellen könnten. Allerdings lehnen sie eine Ermächtigung zur Vergabe eines Planungsauftrages ab.

Aus diesem Grund spricht sich 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher für eine aufgeteilte Abstimmung zu zwei Schritten aus.

Der Gemeinderat Duggendorf ermächtigt Herrn 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher zur Ermittlung der Baukosten ein Büro zu beauftragen.

Des Weiteren wird 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher ermächtigt, ein Büro für die Erschließungsplanung auszuwählen, um eine Erschließungsplanung für das Baugebiet „An der Sandgrube“ in Duggendorf zu erstellen.

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Stettenschlag“ der Gemeinde Wolfsegg;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bürgermeister Eichenseher teilt mit, dass die Planunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Stettenschlag“ der Gemeinde Wolfsegg nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt wurden.

Bereits in der Sitzung des Gemeinderates von Duggendorf vom 22.11.2016 erfolgte die Bekanntgabe. Nachdem Belange der Gemeinde Duggendorf nicht berührt sind und keine Einwände bestanden, nahm der Gemeinderat zustimmend Kenntnis.

Aufgrund der erneuten Vorlage informiert 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher die Gemeinderatsmitglieder darüber, dass weiterhin keine Belange der Gemeinde Duggendorf berührt werden. Die Änderungen in den Planungen beziehen sich u. a. auf die Forderung eines Spielplatzes beim Mehrfamilienhaus, zu den Festsetzungen bzgl. des anfallenden Niederschlagwassers und der Abfallentsorgung.

Der Gemeinderat von Duggendorf nimmt Kenntnis und stimmt den Bauleitplanungen der Gemeinde Wolfsegg zu.

**Antrag auf isolierte Befreiung zum Abbruch eines baufälligen Nebengebäudes und Errichtung eines Ersatzbaues an gleicher Stelle im Ortsteil Auf'nberg;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Für das betroffene Grundstück wird eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Auf'nberg“ zur Errichtung eines Nebengebäudes beantragt.

Das Nebengebäude wird als Ersatzbau für ein bereits vorhandenes errichtet. Der Standort des Gebäudes befindet sich außerhalb der dafür vorgesehenen Umgrenzung für Nebenanlagen. Entsprechend dem Bebauungsplan wird die Grundfläche des Nebengebäudes mit 18 m² eingehalten.

Das Vorhaben ist vor Ort mit den zuständigen Vertretern des Landratsamtes besprochen worden.

Nach Prüfung durch die Verwaltung und in Gleichbehandlung mit anderen Bauwerbern kann seitens der Gemeinde Duggendorf dem Antrag stattgegeben werden.

Der Gemeinderat Duggendorf stimmt dem Antrag zu.

**Bauantrag zum Neubau eines Gebäudes mit Wohnnutzung im Ortsteil Girnitz;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Girnitz“. Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich unter Auflagen/Bedingungen genehmigt worden.

1. Bürgermeister Thomas Eichenseher informiert die Gemeinderatsmitglieder über die Auflagen/Bedingungen des Vorbescheides. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Vorbescheid nur eine Überprüfung des Vorhabens in planungsrechtlicher Hinsicht darstellt. Das bedeutet, dass nur geprüft wurde, ob das beantragte Vorhaben an dieser Stelle auf dem beabsichtigten Grundstück durchgeführt werden kann. Die Fragen der Gestaltung sind nicht Gegenstand des Vorbescheides. Diese Prüfung bleibt dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Ebenfalls nicht Gegenstand des Vorbescheides sind die vorgelegten Skizzen und Pläne.

Nach Prüfung durch die Verwaltung ist festzustellen, dass entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes das Dachgeschoss zu Wohnräumen ausgebaut werden soll. Weiterhin sind der Aufbau einer Dachgaube sowie der Einbau von Dachflächenfenstern geplant. Dies widerspricht ebenfalls den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der in Holzbauweise geplante Verbindungsbau des Hauptgebäudes mit dem Nebengebäude stellt eine Nebenanlage dar, die laut Bebauungsplan nicht zulässig ist.

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausführungen wären Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich. Diese müssten vom Gemeinderat befürwortet werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Nachdem das Vorhaben nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „SO Girnitz“ entspricht, die Außenmaße nach Auffassung der Gemeinderatsmitglieder ebenfalls wie in der Sitzung des Gemeinderates vom 19.01.2016 gefordert wurde, nicht eingehalten werden, wird das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag nach § 36 BauGB verweigert.

Bekanntgaben

a) Unter Hinweis auf § 11 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Duggendorf verliest 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher die zu veröffentlichende Stellenausschreibung.

b) Zur Information des Gemeinderates hinsichtlich der Wasserpreiserhöhung übergibt 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher das Wort an Gemeinderat Franz Gehr.

Gemeinderatsmitglied Franz Gehr informiert darüber, dass er die Unterlagen beim Zweckverband eingesehen hat und die für die Berechnungen erforderlichen Angaben korrekt dokumentiert und ordnungsgemäß begründet sind.

c) Zum Veranstaltungsort der Bürgergespräche zum Seniorenkonzept teilt 1. Bürgermeister mit, dass hierfür der Bürgersaal ausgewählt wurde. Die Veranstaltung ist für den 21.03.2017 um 17.00 Uhr geplant.

d) 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher gibt die Messergebnisse des Geschwindigkeitsmessgerätes im Bereich des Gemeindeteils Neuhof bekannt. Es wurden viele maßgebliche Tempoüberschreitungen festgestellt. Bei der Polizeiinspektion Regenstauf soll die Einrichtung einer Messstelle beantragt werden.

e) 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher informiert die Gemeinderatsmitglieder über das Schreiben der Staatsanwaltschaft Regensburg zur Einstellung des Verfahrens wegen gemeinschädlicher Sachbeschädigung am 10.12.2016 in Duggendorf, Schulstraße 2.

f) Zur Sitzung des Schulverbandes Kallmünz vom 02.02.2017 teilt 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher mit, dass sich das Defizit minimiert hat und der Zuschuss erhöht hat.

g) Zum Thema Vogelgrippe gibt 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher bekannt, dass die Anlieferung der Vögel mit dem Veterinäramt abzuklären ist.

h) Im Zusammenhang zur Anfrage bezüglich E-Mail-Korrespondenz weist 1. Bürgermeister Thomas Eichenseher darauf hin, dass jedes Mitglied des Gemeinderates dafür zu sorgen hat, dass E-Mail-Nachrichten im Zuge der Gemeinderatsarbeit auch nur von diesem gelesen werden dürfen.

Gemeinde Holzheim a. Forst

Sprechstunde des 1. Bürgermeisters

Jeden Dienstag von 18.30–19.30 Uhr im Gemeindezentrum in Holzheim a. Forst.



Gemeinde Holzheim a. F.



lädt ein zum
**unterhaltsamen
Dorfabend
in der Fastenzeit**

**für Senioren, jung gebliebene
(und junge) Gemeindebürger**

ein lustiger Abend mit Hunger, Durst
und dem Comedyduo

Schmarrnkerl und Funkerl

Der Eintritt ist frei

Freitag, 17.3.2017

19.00 Uhr

im

Gemeindezentrum Holzheim

Für Speisen und Getränke sorgt die Kirwagruppe.

1. Bürgermeister Andreas Beer freut sich auf zahlreichen Besuch!

Aus der Gemeinderatssitzung vom 17.2.2017

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 17.11.2016

Es liegen keine bekanntzugebenden Beschlüsse vor.

**Gemeindewald Gemarkung Krachenhausen;
Diskussion zu künftigen Nutzungsmöglichkeiten der
Waldflächen (Bewirtschaftung oder Aufnahme ins Öko-
kataster der Gemeinde Holzheim a. Forst;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

1. Bgm. Beer berichtet über die zwischenzeitlich stattgefundenen Gespräche; zum einen mit dem Leiter der örtlichen Forstdienststelle, zum andern mit Herrn Lemper, Leiter des Sachgebietes Fachtechnik für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz beim Landratsamt Regensburg. Demnach besteht die Möglichkeit, die genannten Waldgrundstücke durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten fachgerecht bewirtschaften zu lassen. Dabei könnten durch die Holzernte Einnahmen in Höhe von ca. 20.000,00 € generiert werden. Dem gegenüber stehen Ausgaben für die Neuanpflanzung und Umzäunung in Höhe von ca. 9.400,00 €. Der bei der Gemeinde verbleibende Gewinn würde demnach ca. 10.600,00 € betragen. Allerdings kommen noch Kosten für die Zaunkontrolle und das Ausmähen der Flächen hinzu, die derzeit allerdings nicht beziffert werden können.

Für diese Aufforstungsmaßnahme besteht die Möglichkeit, eine einmalige staatliche Förderung in Höhe von 4.700,00 € in Anspruch zu nehmen. Zum anderen können für die Aufforstungsmaßnahmen auch Ökopunkte gesammelt und einem Ökokonto gutschrieben werden. Nach dem voraussichtlich im Jahr 2017 anzuwendenden Leitfaden könnten für 1 ha Aufforstungsfläche 52.500 Ökopunkte generiert werden. Im Vergleich dazu würde ein neu auszuweisendes Baugebiet auf Ackerland mit 1 ha Größe 20.000 Wertpunkte zerstören.

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Gemeinderat Holzheim a. Forst, den Wald nach Maßgabe des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzuforsten und dafür die Ökopunkte zur Anlegung auf ein Ökokonto zu beantragen.

Neugestaltung des Anton-Feuerer-Platzes in Holzheim a. Forst;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Beer teilt mit, dass eine erste Begehung mit dem Ing.-Büro EBB stattgefunden hat. Der daraufhin entstandene Planentwurf sowie die voraussichtlichen Kosten werden erläutert. Es ist mit Gesamtausgaben von ca. 218.916,00 € brutto zu rechnen. Die Nettoförderung aus dem Zuschussprogramm ELER würde 43,5 % betragen.

Im Rahmen der weiteren Beratung wird die Einarbeitung folgender Gestaltungselemente angeregt:

1. Verbleib des bestehenden „Marterls“
2. Errichtung einer Energiesäule
3. Aufstellung einer Orientierungs- bzw. Infotafel
3. Anlage einer Tisch/Sitzgruppe als kleine Rastanlage
4. Vorbereitung für eine mögliche Errichtung einer Ladestation für E-Bikes oder E-Autos
5. Vorbereitung für die mögliche Errichtung eines Unterstellplatzes für die „Alte Kanone“

Des Weiteren wird empfohlen, das Beleuchtungskonzept zu verbessern. Die Parkplätze sollen so angeordnet werden – evtl. durch eine Schrägstellung – dass auch die ältere Generation mühelos ein- und ausparken kann. Die Erschließung der Parkplätze über eine Ringstraße wäre zudem sinnvoll, sofern es der Baumbestand Allee zulässt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Platz zum einen die Parksituation in der anliegenden Kirchen- bzw. Friedhofstraße verbessern soll, außerdem soll der Platz eine Begegnungsstätte sein und auch kleinere öffentliche Veranstaltungen ermöglichen.

Auf Anfrage erläutert 1. Bgm. Beer, dass die Kosten für eine reine Sanierung des bestehenden Platzes (gemäß den Umbaukosten pro m², die vom Ingenieur angegeben werden) zwischen 75.000,00 € und 100.000,00 € netto (ohne Baunebenkosten) liegen werden, dafür aber keine Förderung beansprucht werden könnte.

Das über das ALE umzusetzende ELER-Programm läuft von 2014 bis 2020. Eine Programmaufnahme kann

jederzeit beantragt werden. Es handelt sich allerdings um ein Auswahlverfahren, d.h. die Maßnahme kann, muss aber nicht gefördert werden. Eine Bewerbung ist bei Ablehnung immer wieder möglich.

1. Bgm. Beer wird die Gestaltungsideen an das Ingenieurbüro weitergeben. Eine Verfeinerung der Planung soll erfolgen und mit der Förderstelle erstmalig abgestimmt werden.

Haushalt 2017 – Vorberatung Beratung und ggf. Beschlussfassung

1. Bgm. Beer erläutert, dass er zusätzlich zu den in den vergangenen Sitzungen bereits besprochenen Positionen die Erneuerung der Heizung im Feuerwehrhaus Holzheim a. Forst mit aufnehmen möchte.

Er erläutert die mögliche technische Anbindung des Feuerwehrhauses. Anzumerken ist, dass vom 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Holzheim a. Forst die Entbehrlichkeit einer Stiefelheizung bestätigt wurde. Die voraussichtlichen Kosten für die Erneuerung der Heizung betragen ca. 12.000,00 € – 16.000,00 €.

Die erforderlichen Leistungen sind in einer Excel-Tabelle aufzulisten. Diese kann an Heizungsfachfirmen im Rahmen einer Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelt werden. Die Einschaltung eines Fachplaners kann aufgrund der geringen Leistungen entfallen.

Damit besteht von Seiten des Gemeinderates Einverständnis.

Die vorgelegte Firmenliste wird genehmigt.

Des Weiteren wurde in der Bürgerversammlung der schlechte Zustand der Vereinslagerhalle in der Grubstraße angesprochen. Eine Sanierung wäre unter anderem zur Verschönerung des Ortsbildes dringend notwendig. Gewünscht wurde auch die Änderung der Dachform, d.h. das bestehende Pultdach sollte durch ein Satteldach ersetzt werden.

In der Diskussion darüber wird festgestellt, dass diese Änderung der Dachkonstruktion zum einen baugenehmigungspflichtig wäre, außerdem ein Ringanker eingezogen werden müsste, um die Dachlast abzufangen. Bedenken bestehen ebenfalls wegen der angrenzenden Garage, die mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet ist.

In die Prüfung der erforderlichen Sanierung sollten folgende Bauteile mit einfließen:

- Fenster
- Tore
- Fassade
- Grünfläche und Vorplatz
- Baumbestand
- Mauerwerk (Feuchtigkeits- bzw. Spritzschutz im Sockelbereich – Innen und Außen)
- Dach (Abdichtung/Ertüchtigung)

Nach ausführlicher Beratung wird beschlossen, ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Sanierungsplanung zu beauftragen. Die eventuell erforderliche Einholung von mehreren Angeboten gemäß HOAI wird geprüft. An der Dachform (Pultdach) des Gebäudes wird festgehalten. Entsprechende Mittel werden in den Haushaltsentwurf eingestellt.

Angedacht ist des Weiteren, die Flachdachgarage im Bauhof mit einem Satteldach zu überspannen, um zusätzlichen Stau-/Abstellraum zu gewinnen. Die Planung die-

ser Maßnahme könnte gemeinsam mit der o. g. Sanierungsplanung „Vereinslagerhalle“ vergeben werden. Damit besteht Einverständnis. Entsprechende Mittel werden in den Haushaltsentwurf eingestellt.

Von Seiten des Gemeinderates wird angeregt, den Weg zum Friedhof neu zu pflastern. Das bestehende Kopfsteinpflaster soll ausgebaut und durch ein barrierefreies Pflaster ersetzt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die angrenzenden Terrassierungen in der Grünfläche zu erneuern. Auch für diese Maßnahme ist die Beauftragung eines Ingenieurbüros erforderlich.

Damit besteht Einverständnis. Entsprechende Mittel werden in den Haushaltsentwurf eingestellt.

Bekanntgaben

1. Bgm. Beer gibt bekannt, dass

- a) von der Gemeinde Wolfsegg nach § 4 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Stettenschlag“ der Gemeinde Wolfsegg vorgelegt wurden. Der Eingang erfolgte nachdem zu dieser Sitzung geladen wurde. Die Frist zur Äußerung endet am 06. März 2017. Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2016 haben die Planunterlagen nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen; es wurde beschlossen, der Bauleitplanung zuzustimmen, da keine Belange der Gemeinde Holzheim a. Forst berührt sind. Die Änderungen in den jetzt vorgelegten Planunterlagen betreffen die Anlegung eines Spielplatzes beim Mehrfamilienhaus, die Festsetzungen hinsichtlich des anfallenden Niederschlagswassers und die Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung. Belange der Gemeinde Holzheim a. Forst werden weiterhin nicht berührt.
- b) vom Markt Kallmünz nach § 4 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Dallackenried-Ost“ vorgelegt wurden. Die Frist zur Äußerung endet am 07. März 2017. Bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2016 haben die Planunterlagen nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegen; es wurde beschlossen, der Bauleitplanung zuzustimmen, da keine Belange der Gemeinde Holzheim a. Forst berührt sind. Die Änderungen in den nun vorgelegten Planunterlagen erfolgen hauptsächlich aufgrund Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde sowie des beim Landratsamt Regensburg zuständigen Sachgebietes Abfallwirtschaft. Belange der Gemeinde Holzheim a. Forst werden weiterhin nicht berührt.
- c) wiederum wilde Ablagerungen von Müll bzw. Bauschutt festgestellt wurden. 1. Bgm. Beer weist darauf hin, dass jegliche derartige Verstöße angezeigt und strafrechtlich verfolgt werden. Bürger, die unerlaubte Ablagerungen beobachten, werden gebeten, dies beim Bürgermeister zu melden.
- d) ein Schreiben der Stadtwerke Burglengenfeld eingegangen ist, in dem die Erhöhung des Preises für die Annahme von häuslichem Abwasser von 22,50 €/m³ auf 25,00/m³ angezeigt wird. Die Preiserhöhung gilt ab dem 01.01.2017.
- e) die Arbeiten der Heizungserneuerung im Sportheim des ASV Holzheim a. Forst abgeschlossen sind. Die

vom Architekt festgestellten Mängel wurden, gemäß Anzeige vom 26.01.2017, unterzeichnet durch den ASV Holzheim a. Forst, beseitigt.

1. Bgm. Beer weist darauf hin, dass er vor Auszahlung der offenen Schlussrechnung eine eigene Begehung und Abnahme durchführen wird.

- f) für die durch den Elektriker Andreas Scheid durchgeführten Reparaturarbeiten im „Alten Pumpenhaus“, mit einer Kostensumme in Höhe von ca. 2.900,00 €, eine Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 50 % zugesagt wurde.
- g) der Männergesangsverein Kallmünz im Jahr 2017 sein 125-jähriges Gründungsjubiläum feiert. Dazu sind verschiedene Veranstaltungen, über das ganze Jahr verteilt, geplant. Alle Gemeinderatsmitglieder sind dazu herzlich eingeladen. Das Festprogramm wird den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis vorgelegt.
- h) die Regierung der Oberpfalz die Generalsanierung der Schulturnhalle Kallmünz mit einem höheren Betrag fördert als bisher angenommen. Die erhöhten Abbruchkosten wurden als förderfähige Kosten anerkannt. Der zugesagte Zuschuss erhöht sich von 750.000,00 € auf 1.076.000,00 €.

Schulverband Kallmünz

Jahresbericht der Schul- und Marktbibliothek Kallmünz für das Bibliotheksjahr 2016

Die Bibliotheksleiterinnen, Frau Elisabeth Hübl und Frau Margret Nunhofer, können auf ein sehr erfolgreiches Bibliotheksjahr 2016 zurückblicken. Neben hervorragenden Ausleihzahlen bildete die frühkindliche Leseförderung und zahlreiche Veranstaltungen in den Räumen der Bibliothek die Schwerpunkte des Jahres.

Statistik für das Ausleihjahr 2016

Von den 440 aktiven Lesern der Bibliothek wurden im Berichtsjahr 17.796 Medien ausgeliehen – ein Plus von acht Prozent. Darin enthalten sind auch die Ausleihen des eMedienverbundes von 1.023 digitalen Entleihungen, die sich gegenüber dem Vorjahr sogar verdoppelt haben. Die große Anzahl der Entleihungen zeigt, dass viele Leser die Möglichkeit, sich rund um die Uhr Medien aus einer virtuellen Bibliothek auszuleihen, nutzen.

192 Kinder und Jugendliche konnten sich 5.429 Medien ausleihen.

Den Lesern stehen in der Schul- und Marktbibliothek derzeit 10.709 Medien zur Auswahl, dazu kommen noch 23.378 Medien im Virtuellen Bestand des eMedienverbundes. (www.eMedienBayern.de)

Auch von der Vorbestellungsmöglichkeit über unseren Online-Katalog (www.katalog.bibliothek-kallmuenz.de) wird weiterhin reger Gebrauch gemacht.

Eine wichtige Dienstleistung für Schüler, Studenten und die berufliche Weiterbildung ist die Fernleihmöglichkeit. Man kann sich spezielle Fachbücher zur Erstellung einer

Facharbeit aus wissenschaftlichen Bibliotheken kommen lassen.

Im Jahr 2016 haben sich 98 Leser neu angemeldet, darunter viele junge Mütter, denen die Förderung ihrer Kleinkinder durch tägliches Vorlesen sehr wichtig ist.

Ausleihzeiten und Arbeitsstunden

336 Stunden hatte die Schul- und Marktbibliothek im Jahr 2016 für ihre Leser geöffnet. Von der Büchereileitung wurden im gleichen Zeitraum noch weitere 188 Stunden für Veranstaltungen, Medieneinarbeitungen sowie Medienbestandspflege eingebracht.

Veranstaltungen und Höhepunkte im Bibliotheksjahr

Von Januar bis Oktober wurden monatlich für Kinder von 4 bis 8 Jahren Vorlesestunden, Bilderbuchkinos und Bilderbuchkinos in englischer Sprache angeboten.

Für die beiden 1. Klassen der Grundschule wurden wieder Bibliothekseinführungen mit Vorlesestunde gestaltet.

Im April besuchte die Büchereileiterin Frau Elisabeth Hübl den Kindergarten Kallmünz im Rahmen des Projektes „Lesen macht stark – lesen und digitale Medien“, wobei auch ein Bilderbuchkino vorgeführt wurde.

Die Marktbibliothek Kallmünz wirkte auch 2016 aktiv mit am Ferienprogramm des Fördervereins der Grund- und Mittelschule Kallmünz.

Im August wurden diesmal für Mädchen und Jungen unterschiedliche Lesenächte angeboten.

Für Mädchen stand das Thema Girlsday ganz unter dem Zeichen „Glückwunsch – du bist ein Mädchen“.

Die Jungen kamen bei dem Thema „Star Wars“ voll auf ihre Kosten.

In der angebotenen Lesenacht konnten sie sich nicht nur wie StarWars-Helden fühlen und kämpfen, sie konnten auch ihre Helden, die da waren: Count Dooku, Kylo Ren, Jedi, Rey, Maz Kanata und natürlich der Wookie Chewbacca, anfassen und mit ihnen diskutieren.

Im November wurden wieder alle 3jährigen Kinder zu einem Bilderbuchkino und zur Veranstaltung „Lesestart“ eingeladen. Ziel des Projekts ist es, Eltern zum Vorlesen und Erzählen zu motivieren und ihnen Bibliotheken als Lern- und Begegnungsort, auch schon für kleine Kinder, näher zu bringen. Im Rahmen dieser Veranstaltung gab es für jedes Kind ein Lesepaket mit Bibliothekstasche geschenkt.

Ein Höhepunkt für die Erwachsenen war im November gewiss die Buchvorstellungen mit Carine Gröschl bei „Leselust bei einem Gläschen Wein“. Die Leiterin der Stadtbibliothek Neutraubling verstand es ausgezeichnet, die Inhalte der vorgestellten Bücher spannend zu präsentieren.

Ebenso wurde im November ein eMedienworkshop angeboten. Pius Hübl löste alle Probleme mit eReader, Tablets, Downloadprobleme usw. Dieser Workshop wird auch 2017 wieder angeboten. Interessenten können sich jetzt schon in der Bibliothek melden

Ausblick

Die Zeitschriftenangebote werden in diesem Jahr erneuert und den Interessen der Leser angepasst.

Die monatlichen Vorlesestunden, Bilderbuchkinos – auch in englischer Sprache – werden auch 2017 wieder angeboten.

Die Antolin Markierungen für den Grundschulbereich werden überarbeitet.

Am 9. März wird ein Workshop mit Tatjana Schmidt über Naturkosmetik angeboten.

Trotz aller Widrigkeiten, was die Räumlichkeiten betrifft, werden wieder Angebote für die Ferien geplant.

Es bleibt zu hoffen, dass nach Abschluss der Turnhallensanierung die dringend notwendige Erweiterung der Schul- und Marktbibliothek erfolgen kann. Die erforderlichen Planungen zur Erweiterung der Marktbibliothek sind bereits abgeschlossen. Durch diese räumliche Erweiterung erhoffen sich die Büchereileiterinnen den Buchbestand und sonstige Medien noch ansprechender präsentieren zu können. Außerdem steht nach der Umgestaltung mehr Platz für unsere größte Zielgruppe Kinder zur Verfügung. Für das notwendige Mobiliar hat die Marktgemeinde bereits die Mittel 2016 in den Haushalt gestellt, so dass bereits Regale, Tische und weitere Möbel für die Erweiterung angeschafft werden konnten.

gez. Elisabeth Hübl

Aus der SV-Sitzung am 02.02.2017

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2016

Die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2016 werden wie folgt bekanntgegeben:

- **Amtliche Schulverwaltungssoftware (ASV);
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Es wird ein Marathon PC als Server für die ASV-Datenbank beschafft.

Die Administration und Betreuung des Programmes erfolgt durch Rektor Dr. Josef Igl.

- **Schulbuslinien;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Nach eingehender Beratung beschließt der Schulverband Kallmünz, dass die Fa. Würdinger ab 01.01.2017 bzw. nach den Weihnachtsferien wieder zweimal nach Holzheim a. Forst fährt.

- **Ersatzbeschaffung eines Kopiergerätes;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der SV Kallmünz beschließt, den Kopierer bei der Fa. BV comOffice zu einem jährlichen Preis von 10.733,80 Euro zu leasen.

- **Beschaffung von Reinigungsmitteln;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Nach eingehender Beratung beschließt der SV Kallmünz, den Auftrag für die Beschaffung von Reinigungsmitteln der Fa. Woppmann mit einem Bruttopreis von ca. 4.300,00 Euro zu erteilen.

- **Erweiterung, Umbau und Generalsanierung der Schulturnhalle Kallmünz;
Genehmigung von Nachträgen – Gewerk Gerüstbauarbeiten;
Beratung und ggf. Beschlussfassung**

Der SV Kallmünz genehmigt die Nachtragsvereinbarungen eins bis fünf zum Gewerk Gerüstbauarbeiten für die Fa. K & K Spezialgerüstbau GmbH.

Vorführung einer Dokumentenkamera und weitere Vorgehensweise;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Hierzu begeben sich die Schulverbandsmitglieder in ein Klassenzimmer.

Rektor Dr. Josef Igl und Schulhausmeister Hubert Lautenschlager zeigen vor Ort den Schulverbandsmitgliedern die Einsatzmöglichkeiten der Dokumentenkamera und des Beamers. Der Personaleinsatz (Schulverband und VGem) liegt bei ca. 1,5 Stunden. Hinzu kommen Elektroinstallationsarbeiten von ca. 0,75 Stunden.

Es sollen insgesamt 13 Klassenzimmer mit Dokumentenkameras und Beamern sowie eines Laptops bzw. vorhandenen PCs ausgestattet werden.

Es wurden insgesamt 4 Sets (Dokumentenkamera und Beamer) beschafft. Es verbleiben noch 9 auszustattende Räume.

In der Diskussion standen verschiedene Alternativen für die Beschaffung von Laptops. Es wird diskutiert, bei der Ausstattung des 2. EDV-Raumes Laptops zu beschaffen und diese für den Einsatz der Dokumentenkamera und des Beamers in den Klassenzimmern zusätzlich zu verwenden. Auch diskutiert wurde der Einsatz der „alten PCs“. Filmvorführungen sind mit diesen Geräten nicht möglich. Diese könnten dann bewerkstelligt werden, wenn ca. 5 Laptops beschafft würden. Diese Möglichkeiten wird Rektor Dr. Josef Igl bei der nächsten Lehrerkonferenz ansprechen.

Der Schulverband Kallmünz beschließt, die restlichen 3 Dokumentenkameras wie vorgeführt zu installieren.

Begehung des Schulgebäudes mit Festlegung des Umfangs für Malerarbeiten,

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Bei der Begehung im Bereich der Grundschule wird festgestellt, dass besonders im Türbereich und bei den Waschbecken Malerarbeiten durchzuführen sind. Einige Stellen in den Klassenzimmern könnten punktuell ausbessert werden.

Im „Treppenhaus neu“ lösen sich einige Sockelleisten. Diese sollen repariert werden. Bei der Besichtigung des Aufzuges erläutert Schulhausmeister Lautenschlager das vorliegende Angebot zur Erneuerung der Türsteuergeräte. Es liegt bei 3.253,00 €. Es wurde ein Provisorium eingebaut. Der Aufzug funktioniert. Deshalb wird die Auftragserteilung vorläufig zurückgestellt. Die Ausführung würde ca. 6 Wochen in Anspruch nehmen.

Zudem wird von Schulhausmeister Lautenschlager angesprochen, den Telefonanschluss im Heizraum (analog) zu prüfen.

Der Schulverband Kallmünz fasst folgenden Beschluss:

Die Malerarbeiten werden auf Stundenbasis durchgeführt. Die Stundenlohnsätze werden bei geeigneten Malerfirmen angefordert. Die auszuführenden Arbeiten werden zwischen Schulhausmeister Hubert Lautenschlager und der beauftragten Firma abgestimmt.

Antrag des Jugendkreistages Regensburg auf Installation von Trinkwasserspendern an Schulen;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Der Schulverband Kallmünz hat sich mit dieser Thematik in den Sitzungen vom 24.03.2016 und 13.06.2016 umfänglich befasst.

Die Aufstellung von Trinkwasserspendern wurde abgelehnt. Da sich keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, hält der Schulverband Kallmünz daran fest, keine Trinkwasserspender zu installieren. Dadurch entsteht ein unverhältnismäßig hoher Betriebsaufwand.

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 – Feststellungen;

Beratung und ggf. Beschlussfassung

Auf die Niederschrift der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 15.11.2016 wird Bezug genommen.

Die Feststellungen Ziffern 2 bis 7 wurden in der letzten Schulverbandsitzung vom 13.12.2016 abschließend behandelt. Lediglich die Ziffer 1 „Erhöhter Stromverbrauch in der Turnhalle“ ist noch zu klären.

Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde angeregt, die entsprechenden Stromverbräuche der Heizung für die Schulturnhalle über mehrere Jahre aufzubereiten. Ferner sollten Stellungnahmen vom Schulhausmeister und von Rektor Dr. Josef Igl eingeholt werden und zudem sollte eine Aussage getroffen werden können, wem die zweite Heizungsaufladung dient.

Die diesbezüglichen Stellungnahmen von Schulhausmeister Hubert Lautenschlager und Rektor Dr. Josef Igl werden vorgetragen. Die Auswertung der Stromverbräuche ergab folgendes Ergebnis:

Kosten 2012: 18.696,60 €

Kosten 2013: 24.996,76 €

Kosten 2014: 19.848,72 €

Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014: 21.180,69 €

Kosten 2015: 30.942,18 €

Es entstand ein erhöhter Bedarf von 9.761,49 €.

Nach eingehender Beratung beschließt der Schulverband Kallmünz, den erhöhten Aufwand von 9.761,49 € zu einem Anteil von 5/12 auf den Markt Kallmünz und zu einem Anteil von 7/12 auf den Schulverband Kallmünz umzulegen.

Schülerbeförderung – Schulbuslinien;

Beratung und ggf. Beschlussfassung zu Ausschreibung der Schulbuslinien

Schulverbandsvorsitzender Brey führt aus, dass aufgrund der Feststellung der überörtlichen Rechnungsprüfung und den Beratungen im Jahr 2016 eine Ausschreibung der Schulbuslinien erforderlich wird.

Der Schulverband Kallmünz setzt derzeit zwei Kleinbusse, 2 eigene Schulbuslinien ein und zusätzlich werden Schülerinnen und Schüler mit einer RVV-Linie befördert.

In den vorhergehenden Beratungen des Schulverbandes einigte man sich, die Kleinbusse von drei auf zwei zu reduzieren und Erfahrungen zu sammeln. Nachdem der Mehraufwand durch die Schulbusfahrerinnen abgedeckt werden kann, kann man sich jetzt mit der Ausschreibung der Schulbuslinien beschäftigen.

Beim Ausbau der Staatsstraße 2149 im Bereich der Einmündung nach Trischlberg wird angeregt, mit den Straßenbausträgern eine Querungsmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Hier müssten die Schülerinnen und Schüler die Staatsstraße queren, um die Bushaltestelle zu erreichen. Dies würde eintreten, wenn die Schülerinnen und Schüler aus Trischlberg, Bubach a.

Forst, Traidenlohe und Hirschhof mit einer öffentlichen Linie befördert werden würden. Die Beförderung der Schüler weiterführender Schulen und der Kindergartenkinder sollte nach Möglichkeit bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden.

Nach eingehender Beratung beschließt der Schulverband Kallmünz, die Verwaltung zu beauftragen, ein aktuelles Konzept mit Kostenermittlung zu erstellen und daraufhin eine Ausschreibung für neue, eigene oder öffentliche Schulbuslinien vorzubereiten. Ferner sollte eine Anfrage beim RVV gestellt werden, welche die Änderung/Ergänzungen bei der Linie 42 durchkalkuliert und auf Umsetzung prüft. Die Wirtschaftlichkeit der angedachten RVV Linie Trischlberg, Bubach a. Forst, Traidenloh, Hirschhof und Holzheim a. Forst soll geprüft werden. Eine Gleichbehandlung mit den Schülerinnen und Schülern im Bereich „Holzheim West“ soll gewährleistet werden.

Bekanntgaben

a) Es wird folgender Sachstandsbericht zur Zuwendung der Baumaßnahme „Erweiterung, Umbau und Generalsanierung der Schulturnhalle Kallmünz“ abgegeben:

Die schulaufsichtliche Genehmigung zur Baumaßnahme „Erweiterung, Umbau und Generalsanierung der Schulturnhalle Kallmünz“ wurde am 29.02.2016 für eine Einfachsporthalle erteilt.

Der anzusetzende Kostenrichtwert für die Errichtung einer Einfachsporthalle betrug zum damaligen Zeitpunkt: 1.756.100 €, davon Förderung ca. 710.000 €.

Der Zuwendungsantrag für die Baumaßnahme wurde am 30.11.2015 gestellt. Der Anbau eines Außengeräteräumens wurde hier zusätzlich berücksichtigt. Gesamtkosten: ca. 2.550.000 €, zuweisungsfähige Kosten: rd. 1.850.000 €, davon Förderung ca. 750.000 € (Förderungssatz: 40,54 %).

Der Schulverbandsvorsitzende und die Verwaltung haben versucht, weitere Fördermöglichkeiten zu finden, die auch Flächen, die über den anerkannten Bedarf (= Einfachsporthalle) hinausgehen, beinhalten. In einem Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wurde gebeten, die Fördermöglichkeit dieser darüberhinausgehenden Kosten zu prüfen.

Um den Baufortschritt nicht hinauszuzögern, wurden die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn und die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Regierung der Oberpfalz beantragt. Damit war auch sichergestellt, dass bei einer sich später ergebenden Förderung der über den anerkannten Bedarf hinausgehenden Flächen, gegeben ist. Zwischenzeitlich hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Finanzzuweisungsrichtlinie mit Datum 12.10.2016 geändert.

Des Weiteren stellte sich beim Abbruch des Daches der Schulturnhalle heraus, dass dieses abweichend der Bestandsunterlagen ausgeführt wurde. Die dadurch verursachten Mehraufwendungen wurden der Regierung der Oberpfalz mit der Bitte um Anerkennung mitgeteilt.

Durch die Änderung der Finanzzuweisungsrichtlinie und die mittlerweile von der Regierung der Oberpfalz vorliegende Anerkennung der voraussichtlichen Mehrkosten ergeben sich folgende Zahlen:

Gesamtkosten (inkl. voraussichtliche Mehrkosten Abbruch): 2.833.000 € (vorher 2.550.000 €)

Zuweisungsfähige Kosten: 2.655.000 € (vorher 1.850.000 €)

Gesamtzuweisung: 1.076.000 € (vorher 750.000 €)

Diese zusätzliche Förderung („Bestandsförderung“) kann nur angewendet werden, wenn beim Bau der „alten“ Schulturnhalle der Bedarf anerkannt war und die Maßnahme damals bereits gefördert wurde. Dies war bei der Schulturnhalle Kallmünz der Fall.

Bei einem Neubau wäre diese Fördermöglichkeit entfallen. Da wäre der zuweisungsfähige Betrag bei 1.756.100 € gedeckelt.

Schulverbandsvorsitzender Brey und die Verwaltung konnten mit ihren Bemühungen die Förderung von 750.000 € auf 1.076.000 € erhöhen, das ergibt ein Plus von rund 326.000 €.

b) Rektor Dr. Josef Igl verweist auf seine E-Mail vom 27.01.2017, worin folgende Themen angesprochen wurden:

- Der Telefonanschluss im Heizraum soll durch das beauftragte IB Melzl überprüft werden
- Die Rauchmelder müssen turnusgemäß ausgetauscht werden und der Erdtank wird geprüft
- Die Feuerwehrzufahrt sollte mit einem Schloss versehen werden
- Die Sicherheit auf dem Schulgelände (Einzäunung) wurde angesprochen
- Für die Überprüfung der „Erste-Hilfe-Koffer“ wird eine externe Firma beauftragt
- Ein Gespräch mit den Betreuerinnen (Mittagsbetreuung) wird stattfinden
- Rektor Dr. Josef Igl weist darauf hin, dass auch wenn schulfrei ist, eine Räum- und Streupflicht für den Schulverband Kallmünz besteht. Damit verbunden ist auch eine Aufsichtspflicht
- Hierzu findet ein Gespräch mit dem Schulhausmeister statt
- Rektor Dr. Josef Igl schlägt die Besichtigung des Konditionsraumes in der St.-Wolfgang Schule vor, ein möglicher Termin wäre der 16. Februar 2017 um 14.00 Uhr

Vereine und Verbände

Kallmünz

ATSV Kallmünz

Aktuelle Termine und News im Internet unter <http://www.atsv-kallmuenz.de>

Bergverein Kallmünz e.V.

Termine und Nachrichten im Internet unter www.bergverein-kallmuenz.de

Bund Naturschutz

Treffen jeden 3. Donnerstag um 20 Uhr im „Goldenen Löwen“.

Burg- und Böllerschützen Kallmünz 1861 e.V.

3.3. (Freitag) Rundenwettkampf LG/LP aufgelegt ab 13 Uhr bei Treff Burglengenfeld.

4.3. (Samstag) Schnupperschießen ab 6–14 Jahren von 13 bis 16 Uhr, Lichtgewehr/Lichtpistole bei den Parkschützen Teublitz.

4.3. (Samstag) Jahreshauptversammlung des AKNB ab 14 Jahren in Röthenbach.

7.3. (Dienstag) Vorstandsschaftssitzung um 19.30 Uhr im Schützenheim.

12.3. (Sonntag) Schießen bei Post Süd Regensburg – Klein- und Großkaliber.

17.3. (Freitag) RWK LG/LG aufgelegt ab 14 Uhr.

25.3. (Samstag) RWK LG/LP aufgelegt ab 16 Uhr bei Eichenlaub Saltendorf.

26.3. (Sonntag) Schießen bei Post Süd Regensburg – Klein- und Großkaliber.

2.4. (Sonntag) Zimmerstutzen im Schützenheim. 1. Durchgang 9 Uhr, 2. Durchgang 10 Uhr.

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Schießabend im Schützenheim. Vereins- und Königsmeisterschaft.

Infos im Internet unter: www.burgschuetzen-kallmuenz.de

Burgwanderer Kallmünz

10.3. (Freitag) Monatsversammlung um 20 Uhr im Gasthaus Habla mit Belehrung und Einteilung zum 39. Int. Volkswandertag.

12.3. (Sonntag) Wandern bei dem WF Ittling.

26.3. (Sonntag) Wandern beim WV Leonberg.

2.4. (Sonntag) Wandern bei den WF in Oberviechtach.

Mitfahrgelegenheit bei Niebler, Tel. 09473 / 1497 oder Rosa Donauer, Tel. 09473 / 421.

Chorgemeinschaft Kallmünz

Proben jeweils dienstags um 19.45 Uhr im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen.

www.chorgemeinschaft-kallmuenz.rocks

Sing & Swing-Chor Kallmünz

Proben freitags im Kultur- und Vereinsheim. Interessierte Sängerinnen und Sänger sind herzlich willkommen. www.sing-und-swing-kallmuenz.de

Singkreis (ehem. Frauenbund-Singkreis) Kallmünz

Probe jeden letzten Donnerstag im Monat im Vereins- und Kulturheim. Interessierte Sängerinnen willkommen.

Kehlkopfpiraten – Kinderchor und Flötengruppe

www.kehlkopfpiraten-kallmuenz.rocks

FC Bayern-Fanclub Kallmünz

3.3. (Freitag) entfällt die Monatsversammlung (am 31.3.2017 wie üblich).

18.3. (Samstag) 19 Uhr Monatsversammlung mit anschließendem Wattoo-Turnier (nur für Mitglieder!) im Vereinslokal Habla.

Freunde von Alt-Kallmünz

An jedem 2. Montag eines Monats treffen sich die Freunde von Alt-Kallmünz um 19.30 Uhr im Gasthaus Weigert.

Heimat- und Volkstrachtenverein Kallmünz

4./18.3. (Samstag) Kindertanzprobe im Vereinsheim, 16 Uhr.

4.3. (Samstag) Vereinsabend im Vereinsheim, 20 Uhr.

5.3. (Sonntag) Gebietsversammlung Süd in Maierhofen, 10 Uhr.

6.3. (Montag) Tanzprobe im Vereinsheim, 19.30 Uhr.

20.3. (Montag) Tanzprobe im Vereinsheim, 19.30 Uhr.

1./15./29.4. (Samstag) Kindertanzprobe im Vereinsheim, 16 Uhr.

1.4. (Samstag) Vereinsabend im Vereinsheim, 20 Uhr.

3.4. (Montag) Tanzprobe im Vereinsheim, 19.30 Uhr.

Jagdgenossenschaft Kallmünz-Traidendorf

24.3. (Freitag) 19.30 Uhr Jahresversammlung im Gasthaus Habla („Zur Roten Amsel“) in Kallmünz. Anschl. Rehessen.

Jagdgenossenschaft Dallackenried

31.3. (Freitag) Jahresversammlung. 19 Uhr Gottesdienst in Dinau; 20 Uhr Versammlung im FFW-Haus, Dallackenried. Anschließend Wildessen.

Jagdgenossenschaft Dinau

23.3. (Donnerstag) 20.00 Uhr Jagdversammlung im Gasthaus Koller, Dinau.

30.3. (Donnerstag) Rehessen im Gasthaus Koller, Dinau.

Jagdgenossenschaft Krachenhausen

17.3. (Freitag) 20.00 Uhr Jagdversammlung im Gasthaus Birnthal.

Krieger- und Reservistenkameradschaft Kallmünz

An jedem 1. Freitag im Monat treffen sich die Mitglieder des Vereins um 20.00 Uhr im Vereins- und Kulturheim.

KulturEck Kallmünz e.V.

Mitglieder und Interessierte treffen sich an jedem 2. Freitag im Monat.

18.3. (Samstag) Altes Rathaus. Kabarettabend mit Gerti Gehr. Beginn 20 Uhr. Einlaß 19 Uhr. Karten bei Getränke Karl. Preis 10,- Euro.

Männergesangsverein 1892 Kallmünz

Jeden Donnerstag, 20.00 Uhr Probeabend im Vereinslokal.

Obst- und Gartenbauverein Kallmünz e.V.

16.3. (Donnerstag) 19 Uhr Jahreshauptversammlung im Gasthaus Habla mit Vortrag von Herrn Haschka zum Thema „Seniorengerechtes Gärtnern“.

18.3. (Samstag) 9 Uhr „Frühlingsschnittkurs an Obstgehölzen“ mit Kreisfachberater Josef Sedlmeier. Anmeldung bei Elisabeth Krönauer, Tel. 1223.

Oldtimer-Freunde Kallmünz

Jeden Mittwoch Oldtimer-Gesellschaftsabend im Vereinsheim ab 19 Uhr.

1. Tennisclub 1968 e.V. Kallmünz

3.3. (Freitag) 19.30 Uhr Neuwahl der Vorstandschaft im Gasthaus Habla.

SSC Traidendorf

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training. Auch Nichtmitglieder sind recht herzlich eingeladen!

Tischtennisclub Kallmünz 1960 e.V.

Aktuelle Termine und Ergebnisse auf der Homepage des Vereins unter www.ftc-kallmuenz.de

Duggendorf

FF Heitzenhofen

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

FF Wischenhofen

Jeden letzten Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.00 Uhr am Feuerwehrhaus.

FF Hochdorf

4.3. (Samstag) 18.00 Uhr Gottesdienst in Hochdorf, 19.30 Uhr Jahreshauptversammlung im Vereinsheim Hochdorf.

Voranzeige:

29.7. (Samstag) Fahrt nach Wunsiedel zu den Luisenburgfest-

spielen „Der Theatermacher“. Abfahrt 12.30 Uhr in Hochdorf. Kosten 10 Euro Bus und 16 Euro Karte. Infos und Anmeldung bis 24.3.2017 unter 09473/8516 oder ff-hochdorf@web.de. Auch Nichtmitglieder sind eingeladen.

Jeden 1. Freitag im Monat Feuerwehrrübung. Treffpunkt 19.30 Uhr beim Feuerwehrhaus.

FF Duggendorf

Regelmäßige Feuerwehrrübung: Jeden 1. Freitag im Monat, Beginn 19.30 Uhr. Treffpunkt beim Feuerwehrhaus.

18.3. (Samstag) Jahreshauptversammlung um 19.30 Uhr im Floriansstüberl.

FF Duggendorf und Nachbarschaftshilfeverein

1.4. (Samstag) **RAMA DAMA – Wir räumen mit Euch in und um Duggendorf auf.** Treffpunkt ab 9 Uhr am Feuerwehrhaus Duggendorf (ca. 9–12 Uhr). Bitte Handschuhe und Warnwesten selbst mitbringen.

Nachbarschaftshilfeverein Duggendorf

4.3. (Samstag) Spielenachmittag für Jung und Alt von 15 bis ca. 18 Uhr im Feuerwehrschulungsraum (Gemeindezentrum Duggendorf). Auch für Nichtmitglieder!

Jagdgenossenschaft Duggendorf

10.3. (Freitag) Jagdversammlung um 19.30 Uhr im Gasthaus Hofstetter in Heitzenhofen.

Jagdgenossenschaft Hochdorf

1.4. (Samstag) Jagdversammlung mit Jagdessen sowie Neuwahlen um 20 Uhr im Vereinsheim Hochdorf.

DJK Duggendorf

24.3. (Freitag) 20 Uhr Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen und Informationen zum 50jährigem Gründungsfest im Gasthaus Hofstetter, Heitzenhofen.

Jeden Donnerstag ab 19 Uhr Training der Stocksützen. Interessierte, auch Nichtmitglieder, sind zum Schnuppern willkommen!

Obst- und Gartenbauverein Duggendorf

31.3. (Freitag) 20 Uhr Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen und Vortrag im Gasthaus Hummel, Wischenhofen. Vortrag: Blüten- und Ziersträucher richtig schneiden.

Schützenverein Hubertus Hochdorf e.V.

Freitags ab 19.00 Uhr allgemeiner Schieß- und Gesellschaftsabend.

Tennisverein Hochdorf

7.4. (Freitag) Jahresversammlung mit Neuwahlen im Vereinsheim Hochdorf. Beginn 19.30 Uhr.

Holzheim a. Forst

Burschenverein „Stolzer Adler“ Holzheim am Forst:

Vorankündigung Burschenfest 2017

4.–6.8.2017 am Blematzberg.